

**Rahmenvertrag gemäß § 127 Abs. 1 SGB V**

**über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter**

**zwischen dem**

**Funktionellen Landesverband Bayern der  
medizintechnischen Dienstleister e.V.  
(LVBmedtecDL)  
Eversbuschstr. 194 b  
80999 München**

**und der**

**AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Carl-Wery-Str.28  
81739 München**

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages nach § 127 SGB V ist die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter der AOK.

## § 2

### Geltungsbereich

Der Vertrag gilt für

- a) die AOK Bayern (nachstehend AOK genannt),
- b) die Mitglieder des LVBmedtecDL (nachfolgend Lieferant genannt), sofern sie nach § 126 SGB V zugelassen sind und der Vereinbarung beitreten (Anlage 1 a) und
- c) andere Lieferanten (nachfolgend Lieferant genannt), sofern sie nach § 126 SGB V zugelassen sind und der Vereinbarung beitreten (Anlage 1 a).

## § 3

### Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung ist das Vorliegen einer Zulassung der Primärkassen nach § 126 SGB V. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 126 Abs. 2 SGB V für Lieferanten von Hilfsmitteln. Der Lieferant ist aufgrund seiner Zulassung zur wirtschaftlichen Versorgung mit Hilfsmitteln verpflichtet.
2. Neben der Zulassung hat der Lieferant die Teilnahmevoraussetzungen nach der Anlage 1 b zu erfüllen.
3. Der Lieferant ist zur Qualitätssicherung und Prozessoptimierung mindestens gemäß DIN EN ISO 9001:2000 bzw. entsprechenden Nachfolgenormen mit einschlägigem Einfluss des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) zertifiziert. Die Zertifizierungsnorm muss dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Den noch zu zertifizierenden Betrieben wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 eingeräumt. Maßgebend ist der Abschluss des Audits. Eine Abrechnung von Hilfsmittelversorgungen durch Lieferanten, die ab dem 01.01.2006 nicht zertifiziert sind, ist dann nicht mehr möglich. Neu zugelassenen Betrieben wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Zulassung gewährt. Der Lieferant legt der AOK unaufgefordert nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit ein neues Zertifikat vor.
4. Der Lieferant hat die jeweils aktuelle Fassung des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V vorzuhalten und einschlägige Kenntnisse darüber zu besitzen.
5. Für die Abgabe von wiedereinsatzbaren Hilfsmitteln und Fallpauschalhilfsmitteln ist die Teilnahme am bayernweiten Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie für Medizintechnik (nachfolgend MIP-Orthopädie) der AOK erforderlich (Anlage 5 a).

6. Die Weitergabe von Verordnungen an Dritte ist unzulässig; d. h. die Annahme von Verordnungen ist nur gestattet, wenn der Lieferant zur Abgabe des verordneten Hilfsmittels berechtigt ist und die Teilnahmevoraussetzungen nach der Anlage 1 b erfüllt.
7. Zur kurzfristigen und fachgerechten Reparatur bzw. Umsetzung von Hilfsmitteln sind Ersatz- und Zubehörteile in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Reparaturen müssen in eigener Werkstatt - keine Vertragswerkstatt - durchgeführt werden, es sei denn, der Hersteller schließt die Reparatur durch andere aus. Dies gilt nicht für Versorgungspauschalen.

## **§ 4**

### **Kostenvoranschlag**

1. Der Lieferant hat für alle ihm vorliegenden Originalverordnungen einen Kostenvoranschlag (Versorgungsanzeige) bei der AOK einzureichen, es sei denn, das Hilfsmittel ist in der Anlagen 3 a ff. als nicht genehmigungspflichtig gekennzeichnet.
2. Für neu zu verkaufende wiedereinsatzfähige Hilfsmittel ist dem Kostenvoranschlag der MIP-Anfragebeleg beizufügen.
3. Der Kostenvoranschlag enthält folgende Angaben:  
Name des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift und Mitgliedsnummer,  
Hersteller, genaue Modellbezeichnung sowie Artikelnummern; Bezeichnungen von Zubehör-/Zurüstteilen, welche nicht im Grundmodell bzw. in der Leistungsbeschreibung enthalten sind,  
10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer (bei Versorgungspauschalen ist die Angabe der 7-stelligen Nummer ausreichend; bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige Nummer anzugeben),  
bei Lagerversorgung die AOK-Identnummer und  
Preis, wenn erforderlich (z. B. bei Höchstpreis) mit Angabe der Einzelpositionen bei Versorgungen mit mehreren Komponenten. Ist kein Vertragspreis vereinbart, sind die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der Hersteller (unverbindliche Preisempfehlung) anzugeben.
4. Kostenvoranschläge sind kostenlos zu erstellen.
5. Nicht vertragskonform erstellte Kostenvoranschläge werden von der AOK unverzüglich unbearbeitet an den Lieferanten zurück gesandt. Als nicht vertragskonform gilt ein Kostenvoranschlag, wenn die in Absatz 3 genannten Angaben fehlen, die MIP-Lagerabfragebelege nicht korrekt sind bzw. fehlen oder die Preis- bzw. Rabattregelungen der Anlage 3 a ff. nicht eingehalten wurden. Bei wiederholten Beanstandungen der Kostenvoranschläge wird die AOK Vertragsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Vereinbarung einleiten.
6. Ein Kostenvoranschlag kann nach Rücksprache mit der AOK entfallen, wenn der Lieferant direkt von der AOK mit der Lieferung eines Hilfsmittels beauftragt wird. Eine MIP-Lagerabfrage durch den Lieferanten muss erfolgen.

7. Bei der Verordnung eines Hilfsmittels entsprechend der Arztinformation kann entweder die Produktart genannt oder die entsprechende 7-stellige Positionsnummer angegeben werden. Das Einzelprodukt wird dann durch den Fachhandel nach Maßgabe der mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge zur wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten ausgewählt, wobei die Verantwortung für die Auswahl und Abgabe des wirtschaftlich günstigen Hilfsmittels beim Fachhandel liegt. Nur im Ausnahmefall kann der Arzt ein Einzelprodukt verordnen (vgl. Hilfsmittel-Richtlinien).

Wünscht der Versicherte trotz Aufklärung die Versorgung mit einem bestimmten Hilfsmittel, das aus den oben genannten Gründen nicht zum Vertragspreis geliefert werden kann, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Versicherten. Die AOK ist hierüber zu verständigen.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass hiervon lediglich Einzelfälle betroffen sind.

## **§ 5**

### **Preise / Lagerhaltung**

1. Die Preise und die beinhalteten Leistungen ergeben sich aus den Anlagen 3 a ff. Ist kein Vertragspreis vereinbart, sind die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der Hersteller anzugeben.
2. Es sind vorrangig Geräte im Wiedereinsatz abzugeben. Die Wiedereinsatzkosten dürfen nicht mehr als 70 % der Neuverkaufskosten betragen.
3. Dem zuständigen Hilfsmittel-Fachteam der AOK bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel, die in dieser Vereinbarung nicht mit Preisen geregelt oder für die Rabatte vereinbart sind, Alternativangebote einzuholen. Dem Erstanbieter wird eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt.
4. Die AOK verpflichtet sich, den Inhalt eines Kostenvoranschlages einem unberechtigten Dritten - z. B. bei Einholen eines Vergleichsangebotes - nicht zur Kenntnis zu geben.
5. Die von dieser Vereinbarung umfassten Hilfsmittel werden über das Lagerverwaltungsprogramm MIP-Orthopädie abgewickelt. Das Verfahren ist in den Anlagen 5 a - 6 festgelegt.
6. Bei der Wiedereinsatzpauschale / Versorgungspauschale sowie beim Neuverkauf ist bei der jeweiligen Produktart (Anlagen 3 a ff.) hinterlegt, welche Leistungen beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
7. Beim Versand von Hilfsmitteln von einem Lieferanten zum anderen trägt der einlagernde Betrieb die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verpackung. Der lagernde Betrieb hat die angeforderten Hilfsmittel spätestens am Tag nach der Anforderung an den abfragenden Lieferanten zu senden. Transportschäden sind zwischen den Betrieben zu regeln, Schäden sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Versorgung des Versicherten ist dennoch unverzüglich sicherzustellen.

## § 6

### **Beratung und Versorgung der Versicherten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Versicherten oder dessen Pflegeperson zu beraten sowie in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels einzuweisen. Falls erforderlich, sind Beratung und Einweisung auch an anderen Örtlichkeiten (z. B. Wohnung, Krankenhaus, Pflegeheim usw.) durchzuführen. Eine notwendige Nachbetreuung ist ebenfalls zu gewährleisten. Es ist fachliches qualifiziertes Personal einzusetzen (vgl. Anlage 1 b). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK ist ein Nachweis vorzulegen.
2. Die Produkt- und Herstellerwahl bleibt grundsätzlich dem Fachbetrieb vorbehalten. Der Lieferant kann die Versorgung mit von der AOK vorgegebenen bzw. vom Versicherten verlangten Hilfsmitteln aus fachlichen oder sachlichen Gründen ablehnen, auch wenn diese im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind. Die AOK kann diese Versorgung an einen anderen Lieferanten vergeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Versorgung mit Hilfsmitteln ohne Verzögerung sicherzustellen.
4. Die Lieferung der Hilfsmittel hat zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich zu erfolgen. Die Qualität hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Für die patientengerechte Versorgung werden ausschließlich Hilfsmittel verwendet, die im Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 128 SGB V aufgenommen sind, es sei denn, es ist etwas anderes geregelt.
5. Ein neues Hilfsmittel ist nur dann abzugeben, wenn auf kein geeignetes, gebrauchtes Hilfsmittel aus dem AOK Bayern-Lagerbestand (MIP-Lagerverwaltungssystem) zurückgegriffen werden kann.
6. Das Hilfsmittel ist vom Lieferanten mit der „Identifikationsnummer“ zu versehen, die von der AOK zur Verfügung gestellt wird.
7. Mit der Lieferung des Hilfsmittels sind dem Versicherten eine Gebrauchsanweisung und Pflegehinweise für die Wartung zu übergeben.
8. Während der Versorgung / Nutzung der Hilfsmittel auftretende Vorkommnisse oder beinahe Vorkommnisse sind vom Lieferanten gemäß der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) zu melden (vgl. MPG).
9. Für die Nachlieferung von Zubehör- und Verbrauchsartikeln der Produktgruppen 01, 14 und 21 für nicht invasiv beatmete Versicherte ist keine ärztliche Verordnung notwendig.
10. Für die Lieferung von Zubehör- und Verbrauchsartikeln der Produktgruppen 01, 12, 14, 19, 21 und 27 für tracheotomierte Versicherte ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Nur Lieferanten, die über Fachpersonal gemäß Anlage 1 b Pkt. 2.2. oder 3.2. verfügen, stellen bei der Erstverordnung den Bedarf mittels des Erhebungsbogens gemäß Anlage 9 fest und können damit Nachlieferungen von Zubehör- und Verbrauchsartikeln der Produktgruppen 01, 12, 14, 19, 21 und 27 für beatmete und / oder tracheotomierte Versicherte ohne weitere ärztliche Verordnungen tätigen und abrechnen.
11. Der Lieferant informiert den Versicherten, dass er sich zur Optimierung der Hilfsmittelversorgung bezüglich der Zubehör- und Verbrauchsartikellieferungen, Reparaturen und Wartungen grundsätzlich nur an den Gerätelieferanten wenden soll. Wünscht der Versicherte aus zwingenden Gründen die Versorgung durch einen anderen Lieferanten, ist die AOK zu informieren.

## § 7

### Versorgungspauschalen

1. Für die in Anlagen 3 a ff. gekennzeichneten Produktarten werden Versorgungspauschalen vergütet. Die Versorgungspauschale umfasst neben dem erforderlichen Hilfsmittel sämtliche für die Versorgung erforderlichen Zubehörteile, Zurüstungen und Verbrauchsmaterialien im medizinisch notwendigen Umfang und die in § 6 definierten Beratungspflichten gegenüber dem Versicherten.
2. Vor Beginn der Versorgung hat der Lieferant dem zuständigen Medizintechnik-Fachteam der AOK eine Versorgungsanzeige gemäß Anlage 8 vorzulegen, es sei denn, dem Lieferanten liegt ein konkreter Auftrag der AOK vor.
3. Der Lieferant liefert das Hilfsmittel nach Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung an den Versicherten aus, überlässt es ihm zur unentgeltlichen Nutzung und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit während der gesamten Versorgungsdauer.
4. Der Lieferant bleibt auch während der Versorgung Eigentümer der nach dieser Vereinbarung im Rahmen von Versorgungspauschalen abgegebenen Hilfsmittel. Er ist Betreiber im Sinne des Medizinproduktegesetzes.
5. Der Lieferant hat auf jedem nach dieser Vereinbarung ausgelieferten Hilfsmittel seinen Namen und die Notdienst-Telefonnummer anzugeben. Eine andere Form der Bekanntgabe ist zulässig, wenn damit die Erreichbarkeit ebenfalls sichergestellt wird.
6. Der Lieferant hat die Versorgung inklusive aller Dienst- und Serviceleistungen bis zum Ende der Versorgungsdauer sicherzustellen, auch wenn der Vertrag durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen endet. Dies gilt auch bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung. Wird die Versorgung bis zum Ende der Versorgungsdauer durch einen anderen Betrieb sichergestellt, hat der Lieferant hierzu mit diesem einen schriftlichen Vertrag zu schließen und unaufgefordert der AOK vorzulegen. Die Übernahme muss von der AOK genehmigt werden; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
7. Zur Sicherstellung der laufenden Versorgung im Insolvenzfall überträgt der Lieferant sicherheitshalber das Eigentum auf die AOK, bei den im Rahmen der Versorgungspauschalen von der AOK bezahlten Hilfsmittel. Hierzu schließt der Lieferant mit der AOK einen Sicherungsübereignungsvertrag gemäß Anlage 16.
8. Endet die Mitgliedschaft des Versicherten bei der AOK durch Kassenwechsel, hat der Lieferant die bereits bezahlte Versorgungspauschale für die Restlaufzeit pauschal zurück zu erstatten. Für die Produktuntergruppe 14.24.04. beträgt die pauschale Rückvergütung 100 Euro und für die Untergruppe 21.24.02. 300 Euro.
9. Kann der Lieferant aufgrund eines Umzuges des Versicherten (außerhalb Bayerns) die Versorgung nicht sicherstellen, ist die AOK zu informieren und die bereits bezahlte Versorgungspauschale für die Restlaufzeit pauschal analog Abs. 8 zu erstatten.
10. Der Lieferant erhält eine Mitteilung von der AOK, sofern diese Kenntnis über den Wegfall der Notwendigkeit erlangt. Die Rückholung des Hilfsmittels ist unverzüglich vorzunehmen. Ist die Mitteilung aufgrund der Unkenntnis der AOK nicht erfolgt, ist deren Verlust des Gerätes mit der bereits gezahlten Versorgungspauschale abgegolten.
11. Wird das Hilfsmittel vor Ablauf des Versorgungszeitraumes zurückgeholt, ist das zuständige Medizintechnik-Fachteam der AOK von der Rückholung unverzüglich schriftlich zu verständigen (Anlage 10).

## **§ 8**

### **Auslieferung**

1. Nach Vorliegen der Kostenübernahme-Erklärung (Bestellung) ist ausschließlich das genehmigte Hilfsmittel unverzüglich auszuliefern. Die Empfangsbestätigung gemäß Anlage 7 a oder b, die dem Versicherten in Kopie auszuhändigen ist, wird der AOK bei Rechnungsstellung vorgelegt. Ist der Versicherte nicht in der Lage die Empfangsbestätigung zu unterschreiben, ist die Unterzeichnung eines Empfangsberechtigten zulässig. Bei der Lieferung von Zubehör- und Verbrauchsmaterial, Sicherheitstechnischen Kontrollen und Wartungen bestätigt der Lieferant bei der Abrechnung die ordnungsgemäße Lieferung.
2. Das Hilfsmittel muss grundsätzlich bereits bei Lieferung in seiner Beschaffenheit der erkennbaren Behinderung des Anspruchsberechtigten gerecht werden.
3. Ist das geeignete Hilfsmittel nicht vorrätig, beschafft es der Lieferant unverzüglich. Bis zur Auslieferung stellt er dem Versicherten ein geeignetes Leihhilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Ansonsten hat er den Auftrag unverzüglich an die AOK zurückzugeben.
4. Der AOK steht es frei, jede Lieferung nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Die AOK wird regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Qualität der Versorgung überprüfen.
5. Es ist unzulässig, Verordner oder Versicherte zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Hilfsmitteln, Verbrauchsmaterialien oder Versorgungspauschalen zu veranlassen oder in einer anderen personenbezogenen Weise zu werben. Das Fachpersonal des Lieferanten ist berechtigt, Ärzte zur Ausstellung von Verordnungen anzuhalten, soweit dies der ausdrückliche Wunsch des Versicherten ist. Ferner ist es zulässig, wenn das Fachpersonal den behandelnden Arzt über alternative Versorgungsmöglichkeiten informiert.
6. Zahlungen des Lieferanten an verordnende Vertragsärzte sind unzulässig. Zuwiderhandlungen sind schwere Verstöße gegen diese Vereinbarung (vgl. § 14 Abs. 2). Sofern Zahlungen des Lieferanten an verordnende Vertragsärzte als Abgeltung für erbrachte Leistungen erfolgen, ist hiervon die AOK Bayern – Zentrale unaufgefordert detailliert (Höhe des Entgelts, Leistungsinhalt, zeitlicher Umfang) in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9**

### **Haftung / Gewährleistung**

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausrüstung und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei Auslieferung, unabhängig davon, ob es sich um eine Gebraucht- oder Neuversorgung handelt. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der körperlichen Entgegennahme des Hilfsmittels durch den Versicherten.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährt ein Hersteller für seine Produkte Garantie- und/oder Gewährleistungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, räumt der Lieferant der AOK diese im gleichen Umfang ein.
3. Das zuständige Fachteam der AOK erhält vom Lieferanten einen Hinweis (Anlage 11), wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

4. Der Lieferant gewährt die sachgemäße Lagerung der Hilfsmittel. Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, hat der Lieferant auf eigene Kosten zu beheben. Wird ein Hilfsmittel während der Lagerung durch Verschulden des Lieferanten unbrauchbar, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Einlagerung zu ersetzen. Der Lieferant hat die für die AOK Bayern im Lager gehaltenen Hilfsmittel ausreichend zu versichern.

## **§ 10**

### **Rückholung von Hilfsmitteln**

1. Benötigt der Versicherte das Hilfsmittel nicht mehr, holt der Lieferant es nach Aufforderung durch die AOK oder des Versicherten / Angehörigen / Betreuer innerhalb von zwei Wochen zurück. Die AOK verständigt hierbei grundsätzlich den Letztlieferanten. Wird bei der Rückholung festgestellt, dass wiederverwendbare Teile an dem Hilfsmittel fehlen, hat der Lieferant dies zu dokumentieren (Anlage 12), vom Versicherten / Angehörigen / Betreuer schriftlich bestätigen zu lassen und die MIP-Administration der AOK unverzüglich zu verständigen. Der Lieferant stellt den Zustand des Hilfsmittels fest und teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob es zu entsorgen ist. Bei der Aussonderung ist die Zustimmung der AOK erforderlich; hierzu ist der im MIP-System vorhandene Vorgang „Aussonderungsantrag“ korrekt und vollständig auszufüllen und per Speicherung an die MIP-Administration der AOK beim DLZ Hilfsmittel in Wunsiedel zu übermitteln. Für unvollständige bzw. unkorrekte Anträge wird keine Entsorgung bewilligt. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen keine Rückmeldung durch die AOK, gilt der Entsorgungsantrag als bewilligt. Dieses gilt nur bei vertragskonform gestellten Anträgen, die alle zur Bearbeitung und Beurteilung notwendigen Angaben enthalten.
2. Werden medizintechnische Hilfsmittel zurückgeholt, die dem Lieferanten bekannt meldepflichtig kontaminiert sind, hat der er dies zu dokumentieren. Dürfen und können diese Hilfsmittel gemäß den Vorgaben der Hersteller nicht aufbereitet werden, hat der Lieferant die Entsorgung mit entsprechender Begründung bei der AOK zu beantragen.
3. Wiederverwendbare Hilfsmittel sind oberflächengereinigt auf Lager zu nehmen. Wiedereinsatzbar sind die in den Anlagen 3 a ff. benannten Hilfsmittel, deren Wiedereinsatzkosten 70 % des aktuellen Neuwertes (Vertragspreises) ohne Zubehör, wie z. B. Schlauchsysteme, nicht überschreiten. Im Einzelfall kann in Absprache mit der AOK von der 70 %-Regelung abgewichen werden. Die festgelegten Garantie- und Gewährleistungszeiten sind unbedingt zu berücksichtigen. Die Garantie und Gewährleistung wird bei Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Hilfsmittel oder konstruktiven Veränderungen durch den Versicherten oder Dritte am Hilfsmittel außer Kraft gesetzt. In diesen Fällen ist die AOK in jedem Fall zu verständigen. Bei konstruktiven Veränderungen durch den Lieferanten haftet dieser für evtl. Garantie- bzw. Gewährleistungsverluste.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, AOK-eigene Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden, auf Lager zu nehmen, auch wenn er selbst nicht Lieferant war, jedoch zur Abgabe dieser Hilfsmittel autorisiert ist. Ist der Lieferant nicht in der Lage oder nicht berechtigt, die zurückgeholt Hilfsmittel wiedereinzusetzen, zu warten, zu reparieren usw., ist das jeweilige Fachteam der AOK unverzüglich zu verständigen.
5. Die Abrechnung der in den Anlagen 3 a ff. festgelegten Rückholpauschalen bedarf keiner Genehmigung.
6. Die Regelungen in den Anlagen 5 b und 6 (MIP) sind zu beachten.



## § 11

### Durchführung von Reparaturen

1. Reparaturen, deren Kosten 300,00 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der AOK (Anlagen 3 a ff.). Es dürfen nur Reparaturen für Produkte und Wartungen durchgeführt werden, für die eine Lieferberechtigung bzw., sofern zusätzlich notwendig, eine produktbezogene Herstellerautorisierung besteht. Für andere Reparaturen besteht kein Vergütungsanspruch.
2. Für Reparaturen und Wartungen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Lieferant verpflichtet, auf etwaige Garantieansprüche zu achten.
3. Der Lieferant hat für Reparaturen und Wartungen fachlich qualifiziertes Personal gemäß MPG einzusetzen, das sich regelmäßig fortbildet.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, Reparatur-, Ersatz- und Zubehörteile in ausreichender Menge für die von ihm gelieferten Hilfsmittel (gilt auch für Wiedereinsätze) vorzuhalten. Anfallende Instandsetzungen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen; dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten (Verhältnis Wiedereinsatz zu Neuanschaffung).
5. Notwendige Ergänzungen und Reparaturen werden nach Material und Zeitaufwand (Arbeitswerten) mit der AOK detailliert abgerechnet. Die AOK behält sich eine sachliche und rechnerische Überprüfung vor.
6. Aus dem Kostenvoranschlag und - sofern es sich um eine genehmigungsfreie Reparatur handelt - aus der Rechnung muss hervorgehen, wenn die Reparatur nur von einem Hersteller durchgeführt werden darf. In diesen Fällen sind immer der Kostenvoranschlag bzw. eine Kopie der Originalrechnung des Herstellers beizufügen. Den Abrechnungunterlagen ist immer die Originalrechnung des Herstellers beizufügen. Reparaturen durch den Hersteller sind wie Eigenreparaturen ebenfalls MIP-erfassungspflichtig.
7. Können Reparaturen nicht sofort ausgeführt werden, so hat der Lieferant aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (mindestens aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
8. Bei unaufschiebbaren Reparaturen hat der Lieferant die AOK sofort telefonisch zu verständigen, um die Durchführung der Reparatur zu klären.
9. Bei allen Reparaturabrechnungen von MIP-pflichtigen Hilfsmitteln ist ein MIP-Kostenerfassungsbeleg erforderlich.

## § 12

### Vergütung

1. Für die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden die Preise nach der Anlage 3 a ff. berechnet; die vereinbarten Preise sind Höchstpreise.
2. Versorgungspauschalen können je Versorgungszeitraum nur einmal abgerechnet werden. Eine nochmalige Abrechnung einer Pauschale während des Versorgungszeitraumes – z.B. bei einem Wohnortwechsel oder einer Doppelversorgung des Versicherten – ist nicht zulässig.

3. Vereinbarte Rabatte werden auf die jeweils gültigen unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller gewährt.
4. Vereinbarte Aufschläge werden auf den offiziellen Apothekeneinkaufspreis (AEP) gewährt. Gibt es diesen nicht, werden auf den Listenverkaufspreis des Herstellers 10 % Rabatt gewährt.
5. Sofern nichts abweichendes geregelt ist, können Kosten für Verpackungsmaterial, Anlieferung, Abholung, Beratung und Fahrtkosten nicht gesondert berechnet werden; ausgenommen sind Porto- und Verpackungskosten bei zulässigen Fremdreparaturen durch den Hersteller. Es sind in diesen Fällen nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig. Den Abrechnungsunterlagen sind Kopien der Originalbelege beizufügen.
6. Es dürfen nur Produkte geliefert werden, für die eine Lieferberechtigung und sofern notwendig eine Herstellerautorisierung besteht. Für andere Produkte besteht kein Vergütungsanspruch.
7. Eine über die Kassenleistung hinausgehende Forderung einer Aufzahlung – ausgenommen die nach § 61 SGB V gesetzlich vorgesehene Zuzahlung oder eine nach § 33 Abs. 2 SGB V berechnete Aufzahlung – gegenüber dem Versicherten ist unzulässig. Wünscht der Versicherte eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Leistung, ist hierfür eine Aufzahlung zulässig, wenn vor der Bestellung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherten getroffen wurde.

### **§ 13**

#### **Zahlungsvereinbarung**

1. Die Abrechnung richtet sich nach § 302 SGB V. Über den Beginn des Testverfahrens informiert die AOK zu gegebener Zeit.
2. Weiteres zur Abrechnung mittels Datenträger ist in den Anlagen 17 a und b geregelt.

### **§ 14**

#### **Vertragsverstöße**

1. Bei groben Pflichtverletzungen und / oder fortgesetzten Verstößen gegen die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Pflichten (z.B. Lieferung mangelhafter Hilfsmittel, Abrechnung nicht erbrachter Leistungen usw.) kommen als Vertragsmaßnahme – nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen – eine Verwarnung durch die AOK, Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu 10.000 Euro und / oder die fristlose Kündigung der Vereinbarung in Betracht. Unabhängig davon kann die AOK den Widerruf der Zulassung prüfen. Bei Verstößen, die nicht als grobe Pflichtverletzungen zu klassifizieren sind, ist vor der Verhängung einer Vertragsstrafe und/ oder der Kündigung der Vereinbarung eine Verwarnung auszusprechen.
2. Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

3. Grobe Pflichtverletzungen stellen schwerwiegende Vertragsverstöße dar, die gemäß Abs. 1 geahndet werden können. Als grobe Pflichtverletzungen sind insbesondere anzusehen:

Abrechnungsmanipulationen, die wissentlich im Zusammenhang mit Falschabrechnungen getätigt werden. Dies betrifft insbesondere die Berechnung von Hilfsmitteln, die nicht geliefert oder nicht erbracht wurden bzw. die Abrechnung von Hilfsmitteln, die nicht der ärztlichen Verordnung entsprechen.

Die Abrechnung einer ordnungsgemäßen Leistung, die aber auf einer bewussten Fehlinformation des verordnenden Arztes durch den Leistungserbringer über den Versicherten beruht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungserbringer falsche Angaben über den Versicherten übermittelt, die eine ärztliche Verordnung zur Folge haben, die eine nicht notwendige Leistung betrifft.

Die Nichterfüllung der fachlichen, personellen und/oder räumlichen Voraussetzungen gemäß der Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 126 Abs. 2 SGB V.

Qualitätsmängel des Hilfsmittels, die eine Gefährdung des Versicherten zur Folge haben können.

Die Forderung bzw. Annahme von Aufzahlungen zu Vertragsleistungen durch die Versicherten, die nicht den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen entsprechen.

Annahme von Aufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte gegen Entgelt oder das Erlangen anderer geldwerter Vorteile.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

1. Der Lieferant unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht; ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und der leistungspflichtigen AOK, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## § 17

### **Inkrafttreten / Beendigung / Kündigung der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2005 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt ausgestellten Kostenvoranschläge. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30.06.2006 schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung löst alle auf örtlicher Ebene bestehende Regelungen ab.
2. Die Anlagen zu dieser Vereinbarung können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 30.06.2006, schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies die Vereinbarung an sich tangiert.
3. Sollten Festbeträge gemäß § 36 i.V. mit § 33 Abs. 2 SGB V unterhalb der vereinbarten Vertragspreise festgesetzt werden, gelten die entsprechenden vertraglich vereinbarten Preise als aufgehoben, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigung bedarf.
4. Sollten sich während des Vereinbarungszeitraumes die Marktgegebenheiten oder ähnliches ändern, werden sich die Vertragsparteien - unabhängig von der Vertragslaufzeit - über eine mögliche Änderung verständigen.
5. Die Anlagen 1 - 17 b sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern Anlagen Formulare abbilden, werden diese auch in abgeänderter Form akzeptiert, wenn alle geforderten Angaben enthalten sind. Formulare, welche im MIP-Lagerverwaltungsprogramm hinterlegt sind, werden jedoch nur in der hinterlegten Form und über die im System fixierten Kommunikationswege akzeptiert.
6. Das landesweit eingeführte Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie ist vom Lieferant zu übernehmen.

München, den 24.05.2005

LVBmedtecDL

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

## Anlagenverzeichnis

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

Anlage 1 a	Beitrittserklärung
Anlage 1 b	Teilnahmevoraussetzungen
Anlage 1 c	Versorgung mit Beatmungsgeräten
Anlage 2	Bestätigung der Teilnahmevoraussetzungen
Anlage 3 a	Preise PG 01 Absauggeräte
Anlage 3 b	Preise PG 12 Hilfsmittel für Tracheostoma
Anlage 3 c	Preise PG 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
Anlage 3 d	Preise PG 21 Messgeräte für Körperzustände / -funktionen
Anlage 3 e	Definition Wiedereinsatzpauschale
Anlage 3 f	Preise für Reparaturen für PG 01, 14 und 21
Anlage 4	Kriterien für die Auswahl der geeigneten Sauerstoffversorgung
Anlage 5 a	MIP-Lagerverwaltungsprogramm
Anlage 5 b	MIP-Verfahrensbeschreibung
Anlage 6	MIP-Nutzerordnung
Anlage 7 a	Empfangsbestätigung Eigentum AOK
Anlage 7 b	Empfangsbestätigung Eigentum Lieferant
Anlage 8	Versorgungsanzeige für Versorgungspauschalen
Anlage 9	Bedarfsermittlungsbogen für Verbrauchsmaterialien
Anlage 10	Rückholbescheinigung für Versorgungspauschalen
Anlage 11	Schadensmeldung
Anlage 12	Rückgabebestätigung / bei fehlenden Ausstattungen
Anlage 13	Durchführung einer zusätzlichen Einweisung bei Beatmungsgeräten
Anlage 14	Dokumentationsbogen für Therapiebesuche
Anlage 15	Wartungsprotokoll
Anlage 16	Sicherungsübereignungsvertrag
Anlage 17 a	Abrechnung über Datenträger
Anlage 17 b	Abrechnung über Datenträger

**Anlage 1 a**

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Beitrittserklärung**

Die Firma

Name: .....

Straße: .....

PLZ / Ort: .....

Geschäftsführer/in: .....

Institutionskennzeichen: .....

Telefon ..... Telefax .....

Notdiensttelefonnummer: .....

tritt dem Rahmenvertrag über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom **24.05.2005** und der jeweils gültigen Folgefassungen bei und verpflichtet sich die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

Der Beitrittserklärung sind die Anlage 2 nebst Ausbildungs- und Anstellungsnachweise des Fachpersonals, die unterschriebene MIP-Nutzerordnung (Anlage 6), der unterschriebene Sicherheitsübereignungsvertrag (Anlage 16 in zweifacher Ausfertigung), der Versicherungsnachweis gemäß § 9 Abs. 4 und der Zertifizierungsnachweis beizufügen.

.....  
Datum

.....  
Stempel / Unterschrift Geschäftsleitung

## Anlage 1 b

### zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Teilnahmevoraussetzungen

##### 1. Personalausstattung bei nicht invasiver Beatmung

- 1.1. Mindestens zwei MedizinprodukteberaterInnen (müssen auch die unter Punkt 1.2., 2.2., 3.2. und 3.3. genannten Personen sein).
- 1.2. Mindestens zwei MedizintechnikerInnen mit Diplom von staatlich anerkannter Ausbildungsstätte, ElektronikerInnen, ElektrikerInnen oder TechnikerInnen mit vergleichbarer Qualifikation analog der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Diese müssen eine gültige Herstellerautorisierung vorweisen.
- 1.3. Regelmäßige Weiterbildung (mit nachweislich mind. 2 Belegen pro Jahr)
- 1.4. InnendienstmitarbeiterIn mit ausreichenden EDV-Kenntnissen, um u.a. eine reibungslose Lagerverwaltung mit dem MIP-System sicherzustellen.

##### 2. Personalausstattung bei invasiver Beatmung

- 2.1. wie unter Punkt 1
- 2.2. Mindestens zwei ausgebildete MitarbeiterInnen mit staatlich examinierter Krankenpflegeausbildung und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im klinischen Bereich, alle optional mit intensiv Zusatzausbildung.

##### 3. Personalausstattung bei Tracheostomaversorgung ohne Beatmung

- 3.1. wie Punkt 1.1, 1.3 und 1.4
- 3.2. Bei Beratung und Tätigkeiten (z.B. Kanülenwechsel) am Versicherten durch den Lieferanten selbst mindestens zwei ausgebildete MitarbeiterInnen mit staatlich examinierter Krankenpflegeausbildung und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im klinischen Bereich, alle optional mit intensiv Zusatzausbildung.
- 3.3. Bei Tracheostomaversorgungen ohne Beatmung kann die Aufbereitung und Reparatur von Absauggeräten an autorisierte Dritte delegiert werden. Wird die Aufbereitung und Reparatur vom Lieferanten selbst durchgeführt, sind mindestens zwei MedizintechnikerInnen mit Diplom von staatlich anerkannter Ausbildungsstätte, ElektronikerInnen, ElektrikerInnen oder TechnikerInnen mit vergleichbarer Qualifikation analog der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) erforderlich.

##### 4. Räumliche Ausstattung

- 4.1. ausreichend große Lagerfläche
- 4.2. Werkstatt getrennt vom Lager
- 4.3. separate Lagerflächen für „reine“ und „unreine“ Hilfsmittel
- 4.4. separate Büroräume

## **5. EDV, Werkstattausstattung, Werkzeuge und Prüfgeräte**

### **5.1. Allgemein**

- 5.1.1. vom Hersteller vorgegebene Werkzeuge und Messgeräte für Reparatur, STK und Wartung; werden nur Absauggeräte und Fallpauschalprodukte abgegeben, die durch autorisierte Dritte aufbereitet und repariert werden, entfällt die Notwendigkeit dieser Ausstattung. Die Aufbereitung durch Dritte muss beleg- und nachprüfbar sein.
- 5.1.2. EDV zur Rückverfolgbarkeit von Seriennummern, für den Datenträgeraustausch (Rechnungsstellung), zur patientenbezogenen und gerätespezifischen Dokumentation
- 5.1.3. Bevorratung von ausreichenden Notdienstgeräten, die der Lieferant üblicherweise abgibt.

### **5.2. Lieferung von Geräten der PG 14 und PG 21 (ohne Fallpauschalprodukte)**

- 5.2.1. vom Hersteller vorgegebene Werkzeuge für Reparatur, STK und Wartung
- 5.2.2. ESD-Arbeitsplatz für Reparaturen
- 5.2.3. kalibrierbares Messgerät für Beatmungsparameter (Druck, Flow, Volumen, I:E-Verhältnis)
- 5.2.4. kalibrierbare Prüflinge
- 5.2.5. kalibrierbares Messgerät für Sicherheitstechnische Kontrolle
- 5.2.6. kalibrierbares FiO<sup>2</sup>-Messgerät
- 5.2.7. kalibrierbarer Patientensimulator für Überwachungsmonitore
- 5.2.8. kalibrierbares Multimeter
- 5.2.9. Lötstation

## **6. Service**

- 6.1. Aktiver medizintechnischer 24-Stunden-Bereitschaftsdienst an 365 Tagen im Jahr. Der Notdienst muss direkt (nicht über Anrufbeantworter) erreichbar sein.
- 6.2. Der Notdienst ist ausschließlich durch das examinierte und / oder technische Personal sicherzustellen.
- 6.3. Reaktion innerhalb von 24 Stunden
- 6.4. Übliche Öffnungszeiten von Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen) 08.00 bis 17.00 Uhr



## **Anlage 1 c**

### **zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

#### **Versorgung mit Beatmungsgeräten**

##### **Autorisierung**

Zur Abgabe von Beatmungsgeräten muss der Lieferant vom jeweiligen Hersteller aktuell autorisiert sein. Der Lieferant teilt der AOK mit und weist regelmäßig nach, von welchen Herstellern er zur Abgabe autorisiert wurde (Anlage 2). Die AOK wird dies ggf. bei den Herstellern überprüfen.

##### **Einweisung**

Nach der Krankenhausentlassung sind zwei Einweisungen von Angehörigen, Betreuern oder Pflegenden (gilt nicht für Pflegedienste) im Neupreis und in den Wiedereinsatzkosten enthalten. Sind weitere Einweisungen für diese Personen notwendig, werden die Kosten hierfür - nach Begründung durch den Lieferanten - ggf. gesondert vergütet (vgl. Anlage 13).

Die Kosten für Einweisungen von Pflegediensten werden nicht von der AOK übernommen. Die Vorhaltung eingewiesenen Personals ist originäre Aufgabe der Pflegedienste.

##### **Erstversorgung**

Der Lieferant wird i.d.R. vom Krankenhaus mit der Vorbereitung der Heimbeatmung beauftragt. Hierzu liefert er das notwendige Beatmungsgerät immer in das Krankenhaus. Im Krankenhaus wird der Versicherte auf das Gerät eingestellt.

Kommt es nach der Bewilligung durch die AOK nicht zur häuslichen Versorgung (z. B. Tod des Versicherten im Krankenhaus), erhält der Lieferant eine Aufwandspauschale (vgl. Anlage 3 c).

Erhält der Lieferant nach Kostenvoranschlagserstellung keine Genehmigung durch die AOK und wurde der Versicherte mit dem Beatmungsgerät entlassen, kann der Lieferant eine Mietzahlung für die tatsächlichen Einsatztage zu Hause von der AOK verlangen.

##### **Betreuung des Versicherten (nur in Verbindung mit Fachpersonal möglich)**

Der Lieferant ist verpflichtet, präventiv zur Problemvermeidung und Vermeidung von Notdiensteseinsätzen bei über Tracheostoma beatmeten Versicherten zweimal in sechs Monaten unaufgefordert Hausbesuche zur Therapiebegleitung durchzuführen. Diese Besuche sind vom Lieferanten mittels der Besuchsdokumentation (Anlage 14; wird auch in abgeänderter Form akzeptiert, wenn die Inhalte mindestens dieser Anlage entsprechen) zu protokollieren. Bei diesen Hausbesuchen wird der Therapiestatus (Beatmungsparameter, bestehende Probleme, Gerätezustand, Zubehörbevorratung usw.) ermittelt und die Dokumentation der AOK auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Für diese Besuche erhält der Lieferant je Besuch 120,00 € vergütet. Die Hausbesuche sind über den Vorgang „Hausbesuch“ im MIP-System zu dokumentieren.

## **Lagerverwaltung**

Zurückgeholte Beatmungsgeräte sind oberflächengereinigt, funktionsgeprüft, mit dem Stromnetz verbunden und mit dem Gerätebuch einzulagern. Der Lieferant hat die elektrischen Anlagen mit denen die Geräte verbunden sind entsprechend gegen Überspannungsschäden abzusichern. Schäden an Geräten, die aus Überspannung im Stromnetz entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Nicht einzulagern sind Verbrauchs- und Zubehörmaterialien.

Werden Geräte von Versicherten mit meldepflichtigen Infektionskrankheiten zurückgeholt und können bzw. dürfen diese nicht mehr in Verkehr gebracht werden, ist bei der AOK die Entsorgung mit entsprechender Begründung zu beantragen.

Die Beatmungsgeräte sind vom Lieferanten unverzüglich im Lagerverwaltungsprogramm „MIP-Orthopädie“ der AOK zu erfassen. Die dort erfassten Geräte sind für die ersten sechs Wochen nur für den einlagernden Betrieb im Lagerverwaltungsprogramm ersichtlich.

## Anlage 2

### zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Bestätigung der Teilnahmevoraussetzungen

Ich versorge

beatmete

tracheotomierte  nur Belieferung  mit Beratung und Tätigkeiten

Versicherte der AOK Bayern in den nachstehend genannten Produktarten (zutreffendes bitte ankreuzen):

Produktart	Bezeichnung	Ja	Nein
01.24.01.	Absauggeräte netzabhängig		
01.24.02	Absauggeräte netzunabhängig		
12	Hilfsmittel für Tracheostoma		
14.24.04.0-1.	Sauerstoffkonzentratoren		
14.24.05.0	Druckminderer für Druckgasflaschen		
14.24.05.4	Sauerstoffsparsysteme		
14.24.09.0	Beatmungsgeräte zur dauernden Beatmung		
14.24.09.1	Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung		
14.99.99.1	Sauerstoff-Druckgasflaschenfüllung		
14.00.24.01	Ultraschallvernebler		
21.24.02.0	Atemfrequenzmonitore		
21.24.02.1	Herzfrequenzmonitore		
21.24.02.2	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore ohne integriertem Speicher		
21.24.02.4	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore mit integriertem Speicher		
21.24.02.5	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore und Pulsoximetrie mit integriertem Speicher		
21.00.34.03	Pulsoximeter		

**Ich bin von folgenden Herstellern zur Abgabe von Beatmungsgeräten autorisiert  
(Nachweis ist der Anlage 2 beizufügen):**

Hersteller	Hilfsmittelkatalognummer

In meinem Büro befinden sich:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| Telefax   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| E-Mail  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| Internetzugang  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| DTA-fähige Software   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| Word  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| Excel   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| Elektronische Lagerbestands-<br>und Hilfsmittelverwaltung (MIP) | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein  |
| Hilfsmittelverzeichnis  | <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> in Papierform | <input type="checkbox"/> auf Datenträger <input type="checkbox"/> nein |

Mein Büro, mein Lager und meine Werkstatt sind in separaten Räumen untergebracht

ja       nein, weil \_\_\_\_\_

Ich habe eine ausreichend große Lagerfläche und zwei Lagerräume, um sämtliche AOK-eigenen Hilfsmittel sachgerecht zu lagern

ja, es stehen \_\_\_\_\_ qm Lagerfläche für „reine“ Hilfsmittel zur Verfügung und  
\_\_\_\_\_ qm Lagerfläche für „unreine“ Hilfsmittel zur Verfügung

nein, weil \_\_\_\_\_

Das Lager ist  geschlossen  abschließbar  beheizbar

Es steht ein geeigneter  Reinigungsraum  Reinigungsplatz zur Verfügung.

Er befindet sich im \_\_\_\_\_

Ich halte zur sofortigen Instandsetzung und / oder Aufbereitung der Hilfsmittel ausreichend Ersatz- und Zubehörteile vor

ja  nein; für folgende Hilfsmittel sind Ersatz- und Zubehörteile nicht ausreichend vorhanden

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Weil \_\_\_\_\_

In meiner Werkstatt verfüge ich über die in der Anlage 1 b geforderte Grundausstattung

ja  nein; folgende nicht: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Reparatur, Wartung und Aufbereitung nachstehender Produkte führe ich selbst durch

Absauggeräte

Fallpauschalenprodukte

AOK-eigene Geräte der PG 14

AOK-eigene Geräte der PG 21

Hierzu ist bei mir das gemäß Anlage 1 b erforderliche Personal angestellt und die geforderte Werkstattausstattung vorhanden

Personal  ja  Medizintechniker  Elektroniker  Elektriker  Techniker  
 nein

Werkstatt  ja  nein; folgende nicht \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Folgendes Personal ist bei mir angestellt:

Mind. 2 Medizinprodukteberater  ja  nein

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

---

Mind. 2 Medizintechniker, Elektroniker, Elektriker oder Techniker  ja  nein

Anzahl: \_\_\_\_\_

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

---

Mind. 2 exam. Fachkräfte  ja  nein Anzahl \_\_\_\_\_

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

---

Innendienstmitarbeiter mit einschlägigen EDV-Kenntnissen  ja  nein

Vor- und Nachname (mind. 1 Person) \_\_\_\_\_

---

Mein Betrieb

ist zertifiziert (s. Anlage)

befindet sich seit \_\_\_\_\_ im Zertifizierungsverfahren

hat noch nicht mit der Zertifizierung begonnen.

Diese soll ab \_\_\_\_\_ beginnen.

Meine Angestellten wurden / werden regelmäßig geschult und nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil

nein  ja, durch \_\_\_\_\_

---

(bitte angeben, wer schult, fort- und weiterbildet)

entsprechende Zertifikate liegen vor  ja  nein

Mein Betrieb ist von Montag bis Freitag in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet.

Das bei mir eingelagerte Eigentum der AOK ist ausreichend versichert  ja  nein

Folgende Versicherungen wurden hierzu abgeschlossen \_\_\_\_\_

---

Beim Versicherungsunternehmen \_\_\_\_\_  
(Die Nachweise hierzu sind der Beitrittserklärung beizufügen)

Ich habe den Vertrag gelesen und verstanden  ja  nein  
Meine Mitarbeiter wurden entsprechend geschult  ja  nein

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass ich durch falsche Angaben aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gemäß § 14 Abs. 1 eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 10.000 Euro zu leisten habe. Die Strafe ist unabhängig von der Höhe eines etwa entstandenen Schadens. Unabhängig davon kann die Zulassung entzogen werden.

---

Ort / Datum

---

Stempel des Lieferanten / Unterschrift der Geschäftsleitung

### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte	
<b>Produktart</b>	01.24.01.0xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Sekret-Absauggeräte mit geringer Saugleistung, netzabhängig	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis bis 20 l inkl. 1 Absaugschlauch und 1 Fingertip	gemäß Hilfsmittelverzeichnis bis 20 l
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	360,00 €	100,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>		
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>		5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	ja



### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte	
<b>Produktart</b>	01.24.01.1xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Sekret-Absauggeräte mit normaler Saugleistung, netzabhängig	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis ab 20 l inkl. 1 Absaugschlauch und 1 Fingertip	gemäß Hilfsmittelverzeichnis ab 20 l
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	570,00 €	100,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>		
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>		5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	ja

### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte	
<b>Produktart</b>	01.24.02.0xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Sekret-Absauggeräte mit geringer Saugleistung, netzunabhängig	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis bis 20 l inkl. 1 Absaugschlauch und 1 Fingertip	gemäß Hilfsmittelverzeichnis bis 20 l
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	650,00 €	100,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>		
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>		5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	ja

### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte	
<b>Produktart</b>	01.24.02.1xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Sekret-Absauggeräte mit normaler Saugleistung, netzunabhängig	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis ab 20 l inkl. 1 Absaugschlauch und 1 Fingertip	gemäß Hilfsmittelverzeichnis ab 20 l
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	760,00 €	100,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>		
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>		5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	ja

### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte
<b>Produktart</b>	01.99.01.0xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Absaugkatheter
<b>Produktbeschreibung</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	AEP + 10 % (andernfalls Listen-VK abzgl. 10 % - vgl. § 12/4)
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nein

### Anlage 3 a

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 01

<b>Produktgruppe</b>	Absauggeräte
<b>Produktart</b>	01.99.01.3001, 01.99.99.0001, 01.99.99.0002, 01.99.99.0003
<b>Produktbezeichnung</b>	Abrechnungsposition für Fingertips, Schläuche, Bakterienfilter, sonstige Verschleißteile
<b>Produktbeschreibung</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	AEP + 10 % (andernfalls Listen-VK abzgl. 10 % - vgl. § 12/4)
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspuschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nur im Zusammenhang mit Reparaturen

### Anlage 3 b

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 12

<b>Produktgruppe</b>	Hilfsmittel für Tracheostoma
<b>Produktart</b>	12.xx.xx.xxxx
<b>Produktbezeichnung</b>	alle Produktarten, ausgenommen Luftbefeuchter (12.24.08)
<b>Produktbeschreibung</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	12.99.99.2xxx; diese sind mit detaillierter ärztlicher Verordnung und Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen
<b>Betrag (netto)</b>	AEP + 10 % (andernfalls Listen-VK abzgl. 10 % - vgl. § 12/4)
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nein

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.24.04.0xxx, 14.24.04.1xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Sauerstoffkonzentratoren
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	465,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	1 Jahr
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige, Folgepauschalen ohne Verordnung und genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 c

#### zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Regelung für Sauerstoffkonzentratoren

Dieser Rahmenvertrag löst die bisher für Sauerstoffkonzentratoren geltende Vereinbarung über die Versorgung mit Sauerstoffkonzentratoren und Sauerstoff-Flaschensystemen vom 09.08.1999 ab.

Die Vereinbarung vom 09.08.1999 sah u.a. vor, dass

- a) die Jahrespauschalen für Sauerstoffkonzentratoren für einen Versicherten maximal viermal berechnet werden kann,
- b) weitergehende Kosten für Versorgungsfälle über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren mit den gezahlten Pauschalen abgegolten sind und
- c) für die Fälle des § 9 Absatz 2 ab dem 01.04.2000 maximal 3 Versorgungspauschalen berechnet werden können.

Der neue Rahmenvertrag sieht nunmehr keine zeitliche Begrenzung der Abrechenbarkeit von Jahrespauschalen vor. Für laufende Versorgungsleistungen vor Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages gilt deshalb folgende Regelung:

<b>Versorgungsstatus</b>	<b>Abrechnung Folgepauschale</b>
Lfd. Versorgungsfälle, für die bereits alle vorgesehenen Jahrespauschalen nach alter Regelung abgerechnet wurden und Zeitraum zur letzten vergüteten Jahrespauschale weniger als 365 Tage beträgt	ab Beitritt zum Rahmenvertrag und nach Ablauf der letzten vergüteten Jahrespauschale 465,00 € zzgl. Mehrwertsteuer jährlich ohne zeitliche Begrenzung
Lfd. Versorgungsfälle, für die bereits alle vorgesehenen Jahrespauschalen nach alter Regelung abgerechnet wurden und Zeitraum zur letzten vergüteten Jahrespauschale mehr als 365 Tage beträgt	ab Beitritt zum Rahmenvertrag 465,00 € zzgl. Mehrwertsteuer jährlich ohne zeitliche Begrenzung; eine rückwirkende Vergütung der neuen Jahrespauschale kommt nicht in Betracht
Lfd. Versorgungsfälle, für die noch nicht alle vorgesehenen Jahrespauschalen nach alter Regelung abgerechnet wurden	ab Beitritt zum Rahmenvertrag und Fälligkeit der nächsten Pauschale 465,00 € zzgl. Mehrwertsteuer jährlich ohne zeitliche Begrenzung



### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.24.04.2xxx, 14.24.04.3xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Druckgasfülleinheiten für den häuslichen Bereich
<b>Produktbeschreibung</b>	TagesspauSchale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	7,67 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	1 Tag
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige, Folgepauschalen ohne Verordnung und genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nein

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.24.05.0xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Druckminderer für Druckgasflaschen
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	148,27 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.24.05.4xxx, 14.24.05.5xxx und 14.24.05.7xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Sauerstoffsparsysteme
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	485,73 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.24.09.0	
<b>Produktbezeichnung</b>	Beatmungsgeräte zur dauernden Beatmung	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis	gemäß Hilfsmittelverzeichnis; Grundgerät ohne Zubehör  inkl. zwei Einweisungen, Wartung inkl. STK, Aufbereitung, Adaption im Krankenhaus
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	5 % Rabatt	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		Kosten für Aufbereitung kontaminierter Geräte
<b>Betrag (netto)</b>	Einzelpreisauflistung	750,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>	5 %	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	

### Anlage 3 c

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Preise für Neuversorgungen mit Beatmungsgeräten der Produktart 14.24.09.0xxx**

<b>HMVZ-Nr.</b>	<b>Modell</b>	<b>Hersteller</b>	<b>Betrag netto</b>	<b>Betrag brutto</b>
1424090003	PLV 100	LIFECARE	8.208,95 €	9.522,38 €
1424090006	PV501, Art.-Nr. 150010	BREAS	7.723,12 €	8.958,82 €
1424090012	Éole 3 + O2-Kit, Art.-Nr. 341-30700	HOYER MEDIZINTECHNIK	7.286,50 €	8.452,34 €
1424090013	Éole 3 xO, Art.-Nr. 341-30750	HOYER MEDIZINTECHNIK	7.771,00 €	9.014,36 €
1424090014	Hélia Art.-Nr. 341-30800	HOYER MEDIZINTECHNIK	8.013,25 €	9.295,37 €
1424090017	PV 403 Art.-Nr. 143012-1	BREAS	6.470,45 €	7.505,72 €
1424090018	VS Ultra Art.-Nr. 0101-0033/01010034	SAIME	7.590,00 €	8.804,40 €
1424090019	VS Integra Art.-Nr. 0101-0032	SAIME	5.730,00 €	6.646,80 €
1424090021	Twinair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84600-00	AIROX	6.897,00 €	8.000,52 €
1424090022	Legendair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84000-00	AIROX	7.058,50 €	8.187,86 €
1424090023	Smartair Plus, Art.-Nr. 80120-00	AIROX	6.455,25 €	7.488,09 €

keine abschließende Aufzählung

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.24.09.1	
<b>Produktbezeichnung</b>	Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis	gemäß Hilfsmittelverzeichnis; Grundgerät ohne Zubehör  inkl. zwei Einweisungen, Wartung inkl. STK, Aufbereitung, Adaption im Krankenhaus
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	5 % Rabatt	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		14.24.09.1014 und 14.24.09.1017 wie 14.24.09.0  Kosten für Aufbereitung kontaminierter Geräte
<b>Betrag (netto)</b>	Einzelpreisaufstellung	490,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>	5 %	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	

### Anlage 3 c

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Preise für Neuversorgungen mit Beatmungsgeräten der Produktart 14.24.09.1xxx**

<b>HMVZ-Nr.</b>	<b>Modell</b>	<b>Hersteller</b>	<b>Betrag netto</b>	<b>Betrag brutto</b>
1424091000	Sullivan VPAP II ST Flowgenerator, Art.-Nr. 21062	RESMED	5.294,43 €	6.141,53 €
1424091003	RespiCare CV, Art.-Nr. 84 13509	DRÄGER	7.027,15 €	8.151,49 €
1424091004	ONYX, Art.-Nr. PMAX 0012	VTG	6.557,32 €	7.606,49 €
1424091005	PV 201, Art.-Nr. 120010	BREAS	4.347,30 €	5.042,86 €
1424091006	Autoset CS Art.-Nr. 25005	RESMED	6.992,00 €	8.110,72 €
1424091007	BiPAP-Synchrony Ventilatory Support System Art.-Nr. 1004304	RESPIRONICS	5.700,00 €	6.612,00 €
1424091009	BiPAP Harmony ST Art.-Nr. 1000851	RESPIRONICS	5.700,00 €	6.612,00 €
1424091010	Moritz biLEVEL ST mit integriertem Luftbefeuchter	MAP	5.304,14 €	6.152,80 €
1424091011	Moritz biLEVEL ST	MAP	5.054,00 €	5.862,64 €

1424091012	Vector bilevel ST 20 7 CP 1202	HOFFRICHTER	3.375,81 €	3.915,93 €
1424091013	Vector plus bilevel ST 20	HOFFRICHTER	3.618,66 €	4.197,65 €
1424091014	Hélia S Art.-Nr. 0402- 0029	VITAL AIRE	5.733,25 €	6.650,57 €
1424091015	SOMNOvent ST Art.- Nr. WM 24700	WEINMANN	4.351,00 €	5.047,16 €
1424091016	SOMNOvent ST mit SOMNOclick Art.-Nr. WM 24750	WEINMANN	4.650,25 €	5.394,29 €
1424091017	PV 403 Art.-Nr. 143012	BREAS	5.846,30 €	6.781,71 €
1424091018	Trend 400 Typ 5CP401, Art.Nr. 00004840	HOFFRICHTER	5.245,85 €	6.085,19 €
1424091019	Trend 500 Typ 5CP501, Art.Nr. 00007855	HOFFRICHTER	5.462,50 €	6.336,50 €
1424091020	VPAP III ST Art.-Nr. 24108-Z	RESMED	5.295,30 €	6.142,55 €
1424091021	VPAP III ST mit Hu- midAire 2i Art.-Nr. 24108-Z2i	RESMED	5.415,00 €	6.281,40 €
1424091022	VS BiBOP Art.-Nr. 0101-0030	SAIME	4.512,50 €	5.234,50 €
1424091023	KnightStar 330 Art.-Nr. Y-KS330-EU	TYCO HEALTHCARE	4.265,50 €	4.947,98 €
1424091024	Melody Bilevel ST 20, Art.-Nr. 00002003	HEINEN + LÖWENSTEIN	4.400,00 €	5.104,00 €
1424091025	BiPAP Harmony 2, Art.- Nr. 1012823	RESPIRONICS	5.700,00 €	6.612,00 €
1424091026	Smartair ST, Art.-Nr. 84110-00	AIROX	5.700,00 €	6.612,00 €
1424091027	VPAP III ST-A Art.-Nr. 24119-Z	RESMED	5.295,30 €	6.142,55 €
1424091028	VPAP III ST-A mit Humidaire 2i Art.-Nr. 24119-Z2i	RESMED	5.415,00 €	6.281,40 €

keine abschließende Aufzählung



### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.00.24.09xx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Befeuchter für Beatmungsgeräte	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>		wie Kauf inkl. Aufbereitung
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	Einzelpreisauflistung	130,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>	5 %	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	

### Anlage 3 c

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Preise für Neuversorgungen mit Befeuchten für Beatmungsgeräte der Produktuntergruppe 14.00.24.09xx**

<b>HMVZ-Nr.</b>	<b>Modell</b>	<b>Hersteller</b>	<b>Betrag netto</b>	<b>Betrag brutto</b>
14.00.24.0920	MR 850	Fisher & Paykel	2.232,50 €	2.589,70 €
14.00.24.0921	MR 730	Fisher & Paykel	2.232,50 €	2.589,70 €

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.24.09.0xxx oder 14.24.09.1xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Aufwandspauschale für Beatmungsgeräten	
<b>Produktbeschreibung</b>	Aufwandspauschale für 14.24.09.0xxx	Aufwandspauschale für 14.24.09.1xxx
<b>Leistungsbeschreibung</b>	vgl. Anlage 1 c „Erstversorgung“	
<b>Betrag (netto)</b>	750,00 €	490,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag; Zubehör und Verbrauchsartikel können nicht angesetzt werden.	
<b>MIP</b>	nein	nein

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.24.09.0xxx oder 14.24.09.1xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Miete für Beatmungsgeräte	
<b>Produktbeschreibung</b>	Miete für 14.24.09.0xxx	Miete für 14.24.09.1xxx
<b>Leistungsbeschreibung</b>	vgl. Anlage 1 c „Erstversorgung“	
<b>Betrag (netto)</b>	750,00 €	490,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag; Zubehör und Verbrauchsartikel können gesondert angesetzt werden.	
<b>MIP</b>	nein	nein

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.99.99.1000 - 1008
<b>Produktbezeichnung</b>	Sauerstoff-Druckgasflaschenfüllung
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis  Montage und Demontage der Sauerstoffarmatur, Abholung und Lieferung vom und zum Versicherten, Füllung (unabhängig von der Flaschengröße), GGVS-Gebühr, Flaschennutzungsgebühr und notwendiges Zubehör (Nasenbrillen, Schläuche, Sterilwasser etc.)
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	43,46 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nein

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.00.24.01xx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Ultraschallvernebler	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	Grundgerät, Gelenkarm, Flaschenhalter	wie Kauf inkl. Aufbereitung
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	Einzelpreisauflistung	130,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>	5 %	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen mit Ultraschallverneblern

HMVZ-Nr.	Modell	Hersteller	Betrag abzgl. Rabatt	Betrag brutto
14.00.24.0101	Sono Drop2 M55101-00	MPV Truma	962,66 €	1.116,69 €
14.00.24.0102	Sono Drop2 M55101-03	MPV Truma	1.070,70 €	1.242,01 €
14.00.24.0103	Sono Drop2 M55101-04	MPV Truma	1.110,47 €	1.288,15 €
14.00.24.0104	Sono Drop2 M55101-05	MPV Truma	1.197,69 €	1.389,32 €
14.00.24.0105	Sono Drop2 plus M55102-00	MPV Truma	1.152,35 €	1.336,73 €
14.00.24.0106	Sono Drop2 plus M55102-03	MPV Truma	1.328,10 €	1.540,60 €
14.00.24.0107	Sono Drop2 plus M55102-05	MPV Truma	1.612,15 €	1.870,09 €

keine abschließende Aufzählung

#### Kassenspezifische Hilfsmittelnummern für Ultraschallverneblerzubehör- und Verbrauchsartikel

HMVZ-Nr.	Zubehör/Verbrauchsartikel	Hersteller	Preisregelung
14.99.99.1036	Filter	alle	5 % Rabatt
14.00.99.9918	Fahrgestelle	alle	5 % Rabatt
14.00.99.9919	Schläuche	alle	5 % Rabatt
14.00.99.9920	Sterilwasser	alle	AEP + 10 %

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.24.09.0xxx oder 14.24.09.1xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Wartung bei Beatmungsgeräten	
<b>Produktbeschreibung</b>	Wartung für 14.24.09.0xxx	Wartung für 14.24.09.1xxx
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Herstellervorgaben grds. einmal jährlich, Verschleißprüfung, Funktionsprüfung, Testlauf, Messgeräteprüfungen inkl. STK, Arbeitszeit und Fahrtkosten (Anlage 15)	
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		14.24.09.1014 und 14.24.09.1017 wie 14.24.09.0
<b>Betrag (netto)</b>	400,00 €	220,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei bis 600,00 € netto	
<b>MIP</b>	ja	ja

### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
<b>Produktart</b>	14.00.99.9940	
<b>Produktbezeichnung</b>	STK bei Beatmungsgeräten	
<b>Produktbeschreibung</b>	STK für 14.24.09.0xxx	STK für 14.24.09.1xxx
<b>Leistungsbeschreibung</b>	sicherheitstechnische Kontrolle grds. einmal jährlich, Funktionsprüfung einschl. Dokumentation (Anlage 15) inkl. Arbeitszeit und Fahrtkosten	
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	145,00 €	145,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt für Zubehörteile</b>	5 %	5 %
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei	
<b>MIP</b>	ja	ja



### Anlage 3 c

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.99.99.5000
<b>Produktbezeichnung</b>	Einweisung bei Beatmungsgeräten
<b>Produktbeschreibung</b>	vgl. Anlage 1 c
<b>Leistungsbeschreibung</b>	nur ansetzbar, wenn mehr als zwei Einweisungen beim Versicherten notwendig sind; gilt nicht für Einweisungen von Pflegediensten  inkl. Fahrkosten
<b>Betrag (netto)</b>	120,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Grundsätzliches</b>	Protokollierung gemäß Anlage 13, Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 c

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 14**

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	14.00.99.9950
<b>Produktbezeichnung</b>	Therapiekontrolle
<b>Produktbeschreibung</b>	vgl. Anlage 1 c
<b>Leistungsbeschreibung</b>	vgl. Anlage 1 c
<b>Betrag (netto)</b>	120,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Grundsätzliches</b>	Protokollierung gemäß Anlage 14
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
<b>Produktart</b>	21.24.02.0xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Atemfrequenzmonitore
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	741,37 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
<b>Produktart</b>	21.24.02.1xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Herzfrequenzmonitore
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	1.789,52 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
<b>Produktart</b>	21.24.02.2xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore ohne integrier-tem Speicher
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	1.789,52 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reini- gung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
<b>Produktart</b>	21.24.02.4xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore mit integrier-tem Speicher
<b>Produktbeschreibung</b>	Versorgungspauschale
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis vgl. § 7
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	ärztliche indizierte Dauerversorgungen außerhalb des SIDS-Syndroms
<b>Betrag (netto)</b>	1.789,52 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	
<b>Transportpauschale</b>	
<b>Rückholpauschale, Reini-gung und/oder Desinfektion</b>	
<b>Verschrottungspauschale</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	gesamter Versorgungszeitraum
<b>Grundsätzliches</b>	Versorgungsanzeige
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen	
<b>Produktart</b>	21.24.02.5xxx	
<b>Produktbezeichnung</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore und Pulsoximetrie mit integriertem Speicher	
<b>Produktbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Hilfsmittelverzeichnis	gemäß Hilfsmittelverzeichnis inkl. Überprüfung, Wartung nach Herstellervorgaben und Leihgerätestellung
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	4.160,00	600,00
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>		
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	Kostenvoranschlag
<b>MIP</b>	ja	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen	
<b>Produktart</b>	21.00.34.03xx	
<b>Produktbezeichnung</b>	Pulsoximeter	
<b>Produktbeschreibung</b>	mit Alarmfunktion	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	Kauf	Wiedereinsatz inkl. Überprüfung nach Herstellervorgaben
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>		
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>		
<b>Ausnahmen</b>		
<b>Betrag (netto)</b>	Einzelpreisauflistung	175,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %	16 %
<b>Rabatt</b>	grds. 5 %	
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %	5 %
<b>Transportpauschale</b>		20,00 €
<b>Rückholpauschale, Reinigung und/oder Desinfektion</b>		35,00 €
<b>Verschrottungspauschale</b>		20,00 €
<b>Gewährleistungszeitraum</b>		
<b>Grundsätzliches</b>	Kostenvoranschlag	
<b>MIP</b>	ja	



### Anlage 3 d

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

#### **Preise für Neuversorgungen mit Pulsoximeter**

<b>HMVZ-Nr.</b>	<b>Modell</b>	<b>Hersteller</b>	<b>Betrag netto</b>	<b>Betrag brutto</b>
21.00.34.0301	VG300	Getemed	2.669,50 €	3.096,62 €
21.00.34.0302	VG301	Getemed	2.698,00 €	3.129,68 €
21.00.34.0303	N20PA	Tyco-Nellcor	1.216,00 €	1.410,56 €
21.00.34.0304	N550	Tyco-Nellcor	1.662,50 €	1.928,50 €
21.00.34.0305	N5500	Tyco-Nellcor	4.085,00 €	4.738,60 €
21.00.34.0306	N5500/P	Tyco-Nellcor	4.655,00 €	5.399,80 €
21.00.34.0307	N595-1	Tyco-Nellcor	2.660,00 €	3.085,60 €
21.00.34.0308	NPB290-1	Tyco-Nellcor	2.100,00 €	2.436,00 €
21.00.34.0309	NPB75MAX-I	Tyco-Nellcor	2.889,90 €	3.352,28 €
21.00.34.0310	9600 Avant	NONIN (Sanimed /MPV-Truma)	2.180,25 €	2.529,09 €
21.00.34.0311	8500A	NONIN (Sanimed /MPV-Truma)	593,75 €	688,75 €
21.00.34.0312	8500MA	NONIN (Sanimed /MPV-Truma)	626,05 €	726,22 €
21.00.34.0313	9700 Avant	NONIN (Sanimed /MPV-Truma)	2.370,25 €	2.749,49 €
21.00.34.0314	3303	BCI	1.375,87 €	1.596,00 €
21.00.34.0315	3304	BCI	2.054,62 €	2.383,36 €

keine abschließende Aufzählung

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Inhalations- und Atemtherapiegeräte
<b>Produktart</b>	21.24.02.5xxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Wartung für SIDS-Monitore
<b>Produktbeschreibung</b>	Wartung für 21.24.02.5xxx
<b>Leistungsbeschreibung</b>	gemäß Herstellervorgaben, Arbeitszeit und Fahrtkosten (Anlage 15)
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	300,00 €
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt für Ersatzteile</b>	5 %
<b>Grundsätzliches</b>	Wartungsintervall 18 Monate; genehmigungsfrei bis 400,00 € netto
<b>MIP</b>	ja

### Anlage 3 d

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Neuversorgungen, Versorgungspauschalen, Wiedereinsätze, Rückholungen und Entsorgungen der Produktgruppe 21

<b>Produktgruppe</b>	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
<b>Produktart</b>	21.00.34.9999
<b>Produktbezeichnung</b>	Verbrauchsartikel für Pulsoxymeter
<b>Produktbeschreibung</b>	Sensoren, Fixierbänder
<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>Zubehör (bei Bedarf)</b>	
<b>Zurüstungen (bei Bedarf)</b>	
<b>Ausnahmen</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	AEP + 10 % (andernfalls Listen-VK abzgl. 10 % - vgl. § 12/4)
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Rabatt</b>	
<b>Gewährleistungszeitraum</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei
<b>MIP</b>	nein

## **Anlage 3 e**

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

### **Wiedereinsatzpauschale**

**Die Wiedereinsatzpauschale beinhaltet immer folgende Leistungen:**

1. Die bei den jeweiligen Pauschalen in den Anlagen 3 a bis 3 d angegebenen Leistungen
2. Prüfungen aller hilfsmittelspezifischen Funktionen
3. Sichtprüfungen
4. Reinigung / Desinfektion zur Lieferung
5. Beratung (auch vor Ort), Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch qualifiziertes Fachpersonal (auch vor Ort)
6. Fahrkosten (bei Bedarf auch mehrfach)
7. Anforderung des Hilfsmittel und Versandkosten, soweit nicht anders geregelt
8. Auslieferung des Hilfsmittels
9. Lagerhaltung, Bestandsführung (MIP-Lagerverwaltung) und regelmäßige Bestandsmeldung an die AOK
10. MPG-Dokumentation
11. Aushändigung der Bedienungsanleitung

Nicht beinhaltet sind Arbeitszeiten und Ersatzteile zur Instandsetzung und behindertengerechten Zurüstung.

### Anlage 3 f

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Preise für Reparaturen der Produktgruppe 01, 14 und 21

<b>Produktgruppe</b>	14 und 21
<b>Produktart</b>	01. .xx.xx.xxxx, 14.xx.xx.xxxx und 21.xx.xx.xxxx
<b>Produktbezeichnung</b>	Reparaturen bei Absauggeräten, Beatmungsgeräten und Überwachungsgeräten
<b>Produktbeschreibung</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>Betrag (netto)</b>	1 AW (6 Minuten) 5,49 €
<b>Fahrtkosten</b>	30,68 € für An-/Abfahrt, je Reparaturfall einmal ansetzbar
<b>MWSt.</b>	16 %
<b>Grundsätzliches</b>	genehmigungsfrei bis 300,00 € netto
<b>MIP</b>	ja

Reparaturen und Wiedereinsatz sind wie in der Abrechnungspreisliste aufgeführt in einem Betrag mit dem jeweiligen Hilfsmittelkennzeichen (01-Reparatur; 02- Wiedereinsatz) unter Angabe der 10-stelligen Hilfsmittelnummer für das Gerät abzurechnen. Die Zusammensetzung des Betrages (Arbeitszeit, Material usw.) ist im Kostenvoranschlag bzw. der Papierrechnung anzugeben

## **Anlage 4**

### **zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

#### **Kriterien für die Auswahl der geeigneten Sauerstoffversorgung**

Um dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen, gelten grundsätzlich die nachfolgend genannten Regeln:

Versicherte mit stationären Sauerstoffgeräten können grundsätzlich maximal zwei Flaschenfüllungen (10-Liter-Flaschen) im Monat erhalten. Dies entspricht einer täglichen Nutzung von ca. einer Stunde. Bei einem höheren Sauerstoffbedarf erfolgt eine Umversorgung auf einen Sauerstoffkonzentrator.

Versicherte mit mobilen / tragbaren Sauerstoffgeräten können grundsätzlich maximal vier Flaschenfüllungen (bis 2-Liter-Flaschen) im Monat erhalten. Bei einem höheren Sauerstoffbedarf erfolgt eine Alternativversorgung (Flüssigsauerstoff oder Druckgasfülleinheit).

Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot teilt der Lieferant von sich aus der AOK mit, wenn die Voraussetzungen für die Flaschenversorgung nicht mehr gegeben sind und bietet ggf. eine Umversorgung an. Sofern der Lieferant keine Alternativversorgung anbieten kann, ist die AOK zu verständigen.

Während eines Urlaubs-/Auslandsaufenthaltes des Versicherten werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht von der AOK übernommen.

## **Anlage 5 a**

### **zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

#### **Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie für Medizintechnik**

Für die Verwaltung (u.a. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Fallpauschalen, Einlagerung, Reservierung, Reparatur, Rückkauf, Nachrüstung, Zurüstung und Aussonderung) der von dieser Vereinbarung umfassten wiedereinsetzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern und Fallpauschalhilfsmittel im Eigentum des Lieferanten ist das Lagerverwaltungssystem „MIP-Orthopädie“ der Firma

medicomp GmbH, Lillengasse 8, 67105 Schifferstadt,  
Telefon 06235/95790, Telefax 06235/957995, E-Mail [medicomp@medicomp.de](mailto:medicomp@medicomp.de)

zu verwenden. Eine Zugangsberechtigung zu diesem System wird von der Firma medicomp GmbH nach Zustimmung durch die AOK erteilt, sobald der Lieferant der Vereinbarung über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter in der jeweils gültigen Fassung beigetreten ist und der Beitritt dem MIP-Administrator der AOK gemeldet wurde sowie die Nutzungsvereinbarung mit dem Systembetreiber geschlossen wurde.

Die Firma medicomp GmbH bietet Schulungen an und stellt ein Benutzerhandbuch über das System online zur Verfügung.

Die Kosten für die Nutzung des Systems trägt der Lieferant.

Für die Veranschlagung, Abgabe und Abrechnung von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln und Fallpauschalhilfsmitteln ist die Teilnahme am Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie zwingend erforderlich und durch keine Sondervereinbarung ersetzbar.

Das Verfahren und die Handhabung des Systems sind u.a. in den Anlagen 5 b und 6 beschrieben. Die Nutzerordnung ist vom Lieferanten anzuerkennen und zu unterschreiben.

Um eine hohe Qualität in der Datenerfassung zu gewährleisten und dadurch die Hilfsmittelverwaltung und den Wiedereinsatz optimal durchführen zu können, ist das System vom Lieferanten mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Unter die Sorgfaltspflicht fällt vor allem die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Berichtigung von evtl. falschen Datensätzen / Daten von Hilfsmitteln und bei System- / Produktgruppenanpassungen die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern. Der nicht ordnungsgemäße Umgang mit dem Lagerverwaltungssystem hat Konsequenzen gemäß § 14 dieser Vereinbarung zur Folge.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben sich die Betriebe bei Unstimmigkeiten untereinander zu verständigen. Sollten diese trotzdem nicht ausgeräumt werden können, ist der MIP-Administrator der AOK beim Dienstleistungszentrum Hilfsmittel zu verständigen. Bei grundsätzlichen Problemen der EDV-Bedienung ist mit dem Systembetreiber, Fa. medicomp GmbH, Lillengasse 8, 67105 Schifferstadt, Telefon 06235/95790, Telefax 06235/957995, E-Mail [medicomp@medicomp.de](mailto:medicomp@medicomp.de), Kontakt aufzunehmen.

## Anlage 5 b

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

### Verfahrensbeschreibung Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie für Medizintechnik

#### 1. Umgang mit dem MIP-System

- 1.1. Der hat seine Stammdaten (Name, Anschrift, Institutionskennzeichen, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) im MIP-System zu pflegen und aktualisieren. Der Lieferant hat sicherzustellen und ist verpflichtet, dass bei Abwesenheit oder Verhinderung die tägliche Fortführung der MIP-Lagerverwaltung gewährleistet ist, insbesondere wegen Systemfreigaben von Reservierungen und der Bereitstellung von angeforderten Hilfsmitteln.
- 1.2. Durch die AOK und die Firma medicomp GmbH werden bei Bedarf Textnachrichten für die MIP-Nutzer in das System eingestellt. Diese Textnachrichten enthalten wichtige Hinweise zur Systemnutzung, Systemänderungen und sonstige wichtige Informationen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche über das System eingestellten Textnachrichten gelesen werden und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden. Gravierende Systemänderungen werden mit dem Fachverband abgestimmt.
- 1.3. Das MIP-System der AOK Bayern ist einzig zur Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln zu nutzen. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter zum sorgsamem und korrekten Umgang mit dem System anzuweisen. Unter sorgsamem und korrektem Umgang fällt vor allem die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von evtl. falschen Datensätzen / Daten von Hilfsmitteln, bei System- / Produktgruppenanpassungen, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern und die Einhaltung der entsprechenden Fristen u. a. bei Reservierungen, Buchung von Kostenerfassungsbelegen, Bereitstellung von Hilfsmitteln an andere Lieferanten, Rückholaufträgen / Einlagerung.
- 1.4. Hilfsmittel der AOK Bayern sind ohne deren Zustimmung nicht an Versicherte anderer Kostenträger (auch andere AOK) abzugeben.
- 1.5. Bei wiederkehrenden Versäumnissen oder Fehlverhalten durch den Lieferanten hat dieser mit Vertragsmaßnahmen zu rechnen (vgl. § 14).
- 1.6. Änderungen von gespeicherten Grunddaten der Hilfsmittel sowie Kostenerfassungsdaten im System sind nur durch die AOK vorzunehmen. Hierzu hat der Lieferant das im System eingestellte Formular zur „Änderung von fehlerhaften Datensätzen“ zu verwenden und die geforderten Angaben vollständig mitzuteilen. Müssen bei einem Lieferanten monatlich mehr als fünf Prozent der von ihm erfassten Datensätze geändert werden, ist dies kostenpflichtig.
- 1.7. Wird bei einem Lieferanten festgestellt, dass dieser für die Versorgung eines Versicherten (vgl. Pkt. 1.7 und 1.8) schuldhaft mehrere unnötige oder unberechtigte Anfragen vorgenommen hat, kann die AOK den Auftrag an einen anderen Lieferanten vergeben. Unbenommen bleiben Maßnahmen nach § 14. Hierbei gilt die Reservierung durch die AOK gemäß Pkt. 1.8 als Mahnung zur korrekten Handlung.



- 1.8. Es ist dem Lieferanten untersagt, mit echten oder falschen Versichertennummern von Versicherten, für die kein Antrag für eine Hilfsmittelversorgung oder ein entsprechender Auftrag vorliegt, im MIP-System Anfragen oder Hilfsmittelreservierungen durchzuführen.
- 1.9. Es ist dem Lieferanten untersagt, mit echten oder falschen Versichertennummern von Versicherten, für die kein Antrag für eine Hilfsmittelversorgung aus diesem Vertrag vorliegt, im MIP-System Erfassungen durchzuführen. Neben der Tatsache, dass es sich hierbei um eine nicht vertragskonforme Nutzung des Systems im Sinne dieses Vertrages handelt, stellt dies einen groben Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen dar und wird deshalb von der AOK an die zuständigen (Landes-) Datenschutzbeauftragten zur weiteren Verfolgung weitergeleitet.

## **2. Datenerfassung**

- 2.1. Zur Abrechnung der Hilfsmittel im Neukauf, im Wiedereinsatz oder bei Fallpauschalen sowie von Reparaturen, Nach- und Zurüstungen, Einlagerungen und Aussonderungen benötigt der Lieferant einen Kostenerfassungsbeleg. Der Kostenerfassungsbeleg ist durch die entsprechende Datenerfassung im MIP-System nach der Erfassung auszudrucken. Der Ausdruck muss über den Druckbutton erfolgen, da sonst der Rechnungsbetrag nicht auf dem Beleg angezeigt wird und damit keine Abrechnung möglich ist.
- 2.2. Alle im MIP-System zu erfassenden Kosten sind als Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer und ohne Transportpauschale) einzugeben.
- 2.3. Die im Vertrag geregelten Preise werden sukzessive im MIP-System abgebildet und vorgeblendet und können nicht geändert werden. Erfolgt im Einzelfall eine Bewilligung über den Vertragspreisen, sind die übersteigenden Nettobeträge vom Lieferanten in den dafür vorgesehenen Feldern zu erfassen.
- 2.4. Es sind immer die produkt- und herstellerspezifischen Daten mit den vom System geforderten Parametern korrekt zu erfassen. Ausstattungsmerkmale, die über die vertraglich geregelte Mindestausstattung hinausgehen, sind in den dafür vorgesehenen Feldern ausführlich zu erfassen. Handelt es sich um die Erfassung von Textdaten, sind diese für die Systemnutzer nachvollziehbar und verständlich anzugeben.
- 2.5. Bei der Erfassung des Baujahrs eines Hilfsmittels hat sich der Lieferant ggf. über den Hersteller über dessen Richtigkeit zu informieren.
- 2.6. Die produktspezifische Seriennummer ist vollständig und korrekt in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Bei Hilfsmitteln, bei denen bisher keine Seriennummer erfasst ist, erfolgt die Nacherfassung durch den Lieferanten, der den nächsten kostenverursachenden Vorgang (z. B. Reparatur, Nachrüstungsantrag, Transportschadenmeldung, Zurüstung, Garantieabwicklung, Verlust, Einlagerung, Aussonderungsantrag, Wiedereinsatz) im System bucht.
- 2.7. Es sind nur echte Versichertennummern der Versicherten der AOK Bayern zu verwenden und zu erfassen. Aufgrund der eingegebenen Versichertennummern werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten, im MIP-System künftig automatisch die Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) von der AOK vorgangsbezogen hinterlegt.

- 2.8. Bei der Einlagerung eines Hilfsmittels hat der Lieferant den Zustand zu erfassen. Die Zustandsbeschreibung hat er in Bezug auf die Wiedereinsatzfähigkeit / Reparaturbedürftigkeit vorzunehmen. Für Aufwendungen, die anderen Lieferanten oder der AOK, durch falsche Angaben entstehen, ist der einlagernde Betrieb ersatzpflichtig.
- 2.9. Die Erfassung von versichertenbezogenen Daten durch den Lieferanten, außer der Versichertennummer in dem dafür vorgesehenen Feld „KV-Nummer“, ist datenschutzrechtlich unzulässig und deshalb untersagt.

### **3. Hilfsmittelauswahl**

- 3.1. Aufgrund der ärztlichen Verordnung und der Maßnahme des Lieferanten am Versicherten stellt dieser das erforderliche Hilfsmittel inkl. der versicherten-spezifischen Parameter fest.
- 3.2. Das Hilfsmittel ist mit den für die Versorgung des Versicherten notwendigen Parametern mit einer einmaligen Anfrage im MIP-System zu suchen. Es ist nur eine korrekte Anfrage je Versorgungsfall zulässig.
- 3.3. Weist das System zum Wiedereinsatz geeignete Hilfsmittel aus, hat der Lieferant eines der aufgezeigten Hilfsmittel unverzüglich bei der Anfrage zu reservieren und, sofern es nicht bei ihm selbst eingelagert ist, bei der angegebenen Lagerstelle anzufordern, ggf. notwendige Zurüstungen festzustellen und einen Kostenvoranschlag für den Wiedereinsatz zu erstellen.
- 3.4. Ist im Rahmen der Versorgung eines Versicherten auf Grund der Indikation eine bestimmte Zusatzausstattung für das Hilfsmittel erforderlich und werden diese Ausstattungsmerkmale nicht über das System abgebildet, so sind die einlagernden Betriebe per E-Mail, Fax oder telefonisch bezüglich der Ausstattung des Hilfsmittels anzufragen. Sind bei der Anfrage nach einem Hilfsmittel weitere Informationen erforderlich, so sind die einlagernden Betriebe diesbezüglich ebenfalls anzufragen.
- 3.5. Der lagernde Betrieb hat das angeforderte Hilfsmittel unverzüglich bereitzustellen. Durch verspätete Bereitstellung entstehende Aufwendungen für andere Lieferanten oder die AOK hat die Lagerstelle zu ersetzen. Ist bei der Lagerstelle ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, hat die Lagerstelle dieses der AOK innerhalb von zwei Arbeitstagen, mittels dem im MIP-System hinterlegten Formular „zur Meldung über den Verlust von Hilfsmitteln“, mitzuteilen. Kann das Hilfsmittel nicht mehr beigebracht werden, hat dieser Lieferant den Zeitwert des Hilfsmittels zu erstatten.
- 3.6. Wird dem reservierenden Lieferanten das angeforderte Hilfsmittel von der Lagerstelle nicht zur Verfügung gestellt, reserviert der Abfragende dieses Hilfsmittel und verständigt unverzüglich die MIP-Administration der AOK mit dem im MIP-Lagerverwaltungsprogramm hinterlegten Formular „Hilfsmittel, welche von der Lagerstelle nicht zur Verfügung gestellt werden“ und lässt dieses Hilfsmittel bis zur Klärung im reservierten Zustand. Kann das Hilfsmittel vom Einlagernden endgültig nicht mehr beigebracht werden, hat er den Zeitwert des Hilfsmittels zu erstatten. Unberührt bleiben hierbei Maßnahmen nach § 14.
- 3.7. Werden Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, die im Einzelfall nicht für den zu versorgenden Versicherten geeignet sind, ist die nicht mögliche Verwendung vom Lieferanten nachvollziehbar zu begründen. Die Vertragspartner haben in den einzelnen Produktarten Suchtoleranzen vereinbart; innerhalb dieser Toleranzen aufgezeigte Hilfsmittel sind grundsätzlich für einen Wiedereinsatz geeignet.
- 3.8. Zeigt das System keine zum Wiedereinsatz vorhandenen Hilfsmittel an, drückt sich der Lieferant den sogenannten „Negativbeleg“ aus und reicht diesen zusammen mit dem Kostenvoranschlag für das notwendige Hilfsmittel zum Neukauf ein. Es ist nur ein korrekt angefragter Negativbeleg für den Angebot des Neukaufs notwendig.

- 3.9. Bei der Erfassung eines Neukaufs sind durch den Lieferanten sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen zu erfassen. Für aufgrund von unkorrekten Erfassungen entstehende Aufwendungen ist der erfassende Betrieb ersatzpflichtig.
- 3.10. Bei der Erfassung eines Wiedereinsatzes, einer Reparatur oder einer Einlagerung sind durch den Lieferanten sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenordnungen zu erfassen. Wird das MIP-System angepasst, sind insbesondere bei diesen Vorgängen die fehlenden Daten nachzutragen. Stellt der den Vorgang erfassende Betrieb fest, dass die bisher im System gebuchten Daten nicht korrekt sind, hat er die MIP-Administration mit dem im System hinterlegten Änderungsantrag zu verständigen. Für aufgrund von unkorrekten Erfassungen entstehende Aufwendungen bei anderen Lieferanten oder der AOK ist der erfassende Betrieb ersatzpflichtig.
- 3.11. Mehrere Anfragen für einen Versicherten in einer Produktart mit unterschiedlichen Parametern oder in unterschiedlichen Produktarten einer Produktgruppe (ausgenommen hiervon sind nachvollziehbare Kombinationen von Hilfsmitteln z. B. Rollstuhl und Rollstuhl-Aufsteckantrieb) sind unzulässig.
- 3.12. Wird bei einem Lieferanten festgestellt, dass dieser für die Versorgung eines Versicherten mehrere unkorrekte Anfragen im Sinne des Pkt. 1.7 vorgenommen hat und beantragt er auf Grund dessen einen Neukauf, ist die AOK berechtigt einen geeigneten Wiedereinsatz zu suchen und zu reservieren. Wird bei einem Lieferant wiederholt dieses unkorrekte Anfrageverhalten festgestellt, kann die AOK den Auftrag an einen anderen Lieferanten vergeben.
- 3.13. Der Versand von Hilfsmitteln ist zwischen den Betrieben zu regeln. Ausschließlich der anfragende Lieferant bestimmt die Form des Versandes. Das Hilfsmittel muss ordnungsgemäß verpackt sein. Der anfragende Betrieb hat sich bei der Anlieferung des angeforderten Hilfsmittels von dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überzeugen. Ggf. beim Versand entstandene Schäden an Hilfsmitteln sind im MIP-System durch den Vorgang „Transportschadenmeldung“ an die MIP-Administration zu melden und entsprechend auf dem Lieferschein des Transportunternehmens zu vermerken. Die Abwicklung von Transportschäden obliegt den Betrieben. Die Reparatur bzw. der finanzielle Ausgleich dieser Schäden ist mit der MIP-Administration abzuwickeln.

#### **4. Reservierungen**

- 4.1. Reservierungen von Hilfsmitteln sind nur zulässig, wenn dem Lieferanten ein korrekter versichertenbezogener Auftrag vorliegt.
- 4.2. Erhält der Lieferant davon Kenntnis, dass die beantragte Versorgung nicht zustande kommt, hat er das reservierte Hilfsmittel unverzüglich wieder freizugeben. Durch die Freigabe bleibt das Hilfsmittel bei der ursprünglichen Lagerstelle im Bestand.
- 4.3. Vier Tage vor Ablauf des im System hinterlegten Reservierungszeitraums erhält der Lieferant eine Systemnachricht, dass die Reservierung ablaufen wird und deshalb ggf. zu verlängern ist. Wird vom Lieferanten keine weitere Vorgangsbuchung innerhalb dieser vier Tage durchgeführt, wird die Reservierung vom System aufgehoben und das Hilfsmittel freigegeben. Durch die Systemfreigabe wird das Hilfsmittel der Lagerstelle des Reservierenden zugeteilt. Der Reservierende hat in diesem Fall das Hilfsmittel unverzüglich zu seinen Lasten in sein Lager zu überführen und für die weitere Verwendung zur Verfügung zu stellen. Für ggf. anderen Lieferanten oder der AOK entstehende Aufwendungen ist dieser Lieferant ersatzpflichtig.

- 4.4. Bei der Verlängerung von Reservierungen hat der Lieferant den Grund für die Verlängerung in dem dafür vorgesehenen Feld zu erfassen.

## 5. Reparaturen

- 5.1. Reparaturdaten sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ausführung bzw. nach Genehmigung zu erfassen.
- 5.2. Bei der Erfassung von Reparaturen sind die Nettokosten exkl. MwSt. sowie die Ersatzteile mit Artikelnummer und Bezeichnung oder die festgelegte Positionsnummer als auch die Arbeitszeiten zu erfassen. In Produktgruppen, bei denen Arbeitszeitwerte und / oder Ersatzteile durch das System vorgegeben sind, sind diese durch entsprechendes Markieren in der Auswahltabelle zu erfassen. Das System erstellt aus der durch den Lieferanten getroffenen Auswahl und den ggf. frei eingegebenen Werten den Rechnungsbetrag automatisch.

## 6. Rückholung

- 6.1. Wird ein Hilfsmittel nicht mehr benötigt ist dieses vom Lieferanten innerhalb von zwei Wochen zurückzuholen. Von der AOK wird grundsätzlich der Letztlieferant mit der Rückholung beauftragt.
- 6.2. Wird der Lieferant vom Versicherten, von Angehörigen oder Betreuern über den Wegfall der Notwendigkeit informiert, veranlasst er umgehend die Rückholung des Hilfsmittels.
- 6.3. Erhält die AOK Kenntnis vom Wegfall der Notwendigkeit, erfasst sie den entsprechenden Rückholauftrag und beauftragt damit den Lieferanten mit der Rückholung. Dieser Auftrag wird ihm durch eine Systemnachricht kenntlich gemacht.
- 6.4. Nach erfolgter Rückholung stellt der Lieferant die Wiedereinsatzfähigkeit fest.
- 6.5. Stellt der Lieferant bei der Rückholung fest, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, hat der Lieferant dies zu dokumentieren (Anlage 12), vom Versicherten / Angehörigen / Betreuer schriftlich bestätigen zu lassen und die MIP-Administration der AOK unverzüglich zu verständigen. Verfahrensbeschreibung ändern.
- 6.6. Ist das Hilfsmittel zum Wiedereinsatz geeignet, ist dieses unverzüglich zu reinigen und / oder desinfizieren und die Einlagerung zu erfassen. Bei der Einlagerung ist der Zustand des Hilfsmittels durch den Lieferanten nach zu definieren. Der Versand von nicht gereinigte und / oder desinfizierte Hilfsmitteln ist unzulässig; ggf. anfallende Kosten hat der Verursacher zu tragen.
- 6.7. Stellt der Lieferant fest, dass es zu entsorgen ist, teilt er dies der AOK mit. Für die Aussonderung ist die Zustimmung der AOK erforderlich. Hierzu bucht er den Aussonderungsantrag im MIP-System unter Angabe der zu ersetzenden / defekten Teile sowie deren Listenpreis. Für unvollständige bzw. unkorrekte Anträge sowie Anträge für Hilfsmittel, die sich im Gewährleistungs-/Garantiezeitraum befinden wird keine Entsorgung bewilligt.
- 6.8. Nicht fristgerechte Rückholungen werden angemahnt. Versäumt es der Lieferant trotz Mahnung das zur Rückholung beauftragte Hilfsmittel abzuholen und im MIP-System zu erfassen, ist er schadensersatzpflichtig. Kann dieses in der Folge nicht mehr beigebracht werden, hat der Lieferant den Zeitwert des Hilfsmittels zu ersetzen.

- 6.9. Kann der Lieferant ein Hilfsmittel nicht zurückholen, hat er die AOK hierüber unverzüglich mit dem im MIP-System enthaltenen Vorgang „Nicht mögliche Rückholung“ unter Angabe der Gründe zu verständigen. Die AOK wird über das weitere Procedere entscheiden und den Lieferanten verständigen.

## **7. Erfassung von Hilfsmitteln, die noch nicht im MIP-System erfasst sind**

- 7.1. Vorgänge für Hilfsmittel, die noch nicht im MIP-System erfasst sind, sind durch den Lieferanten mit dem tatsächlichen Vorgang zu erfassen. Hierbei kann es sich nur um Reparaturen, Einlagerungen, Nachrüstungsanträge und Aussonderungsanträge handeln. In diesen Fällen ist niemals vor der Buchung des vorgenannten tatsächlichen Vorgangs ein Neuverkauf oder ein Wiedereinsatz zu erfassen.
- 7.2. Hilfsmittel im Eigentum der AOK, die sich beim Lieferanten im Lager befinden (Lagerbestände), sind innerhalb eines Monats nach dem Beitritt zu diesem Vertrag im MIP-System zu erfassen.
- 7.3. Insbesondere bei der Erfassung dieser Hilfsmittel ist auf die korrekte Erfassung der geforderten Parameter, der Ausstattung und des Baujahres zu achten. Das Baujahr ist ggf. beim Hersteller anhand der Seriennummer zu erfragen.
- 7.4. Änderungsanträge und Änderungen für Hilfsmittel gemäß Punkt 7 sind immer kostenpflichtig.

## **8. Erfassung von Fallpauschal-Hilfsmittel**

- 8.1. Die von diesem Vertrag umfassten Fallpauschal-Hilfsmittel sind u.a. im Hinblick auf die Sicherungsübereignung ebenfalls im MIP-System zu verwalten. Im Gegensatz zu den AOK-eigenen Hilfsmitteln sind bei diesen lediglich die Vorgänge „Auslieferung“ und „Rückholung“ zu erfassen. Die Erfassung der Seriennummer ist nicht erforderlich.
- 8.2. Die Auslieferung ist in dem hierfür neugeschaffenen Bereich „Pauschale“ im MIP-System zu erfassen.
- 8.3. Die Rückholung der Fallpauschal-Hilfsmittel ist über die Bestandsverwaltung zu erfassen.

## **9. Garantie**

### **9.1. Garantieabwicklung gegenüber Herstellern**

- 9.1.1. Beantragt der Lieferant die Aussonderung eines Hilfsmittels, bei dem die AOK von einem Garantiefall ausgeht, wird das Hilfsmittel durch die MIP-Administration in den Status „Garantieabwicklung“ gebucht. Der Lieferant erhält eine entsprechende Systemnachricht und hat die Garantieabwicklung gemäß Punkt 7.1.1. ff. einzuleiten.

### **9.2. Zurüstung von Hilfsmitteln innerhalb der Funktionsgarantie**

- 9.2.1. Die Erfassung einer Zurüstung mit dem Vorgang „Reparatur“ innerhalb der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie wird vom MIP-System abgewiesen.

9.2.2. Ist die Zurüstung eines Hilfsmittel innerhalb der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie indikationsbezogen notwendig und liegt dem Lieferanten eine entsprechende Genehmigung vor, hat er das Hilfsmittel mit dem Vorgang „Zurüstungsantrag“ zu erfassen. Im MIP-System wird die Zurüstung i.d.R. am nächsten Arbeitstag von der MIP-Administration als genehmigt erfasst. Der Lieferant erhält hierüber eine Systemnachricht und kann sich den zur Abrechnung notwendigen Kostenerfassungsbeleg drucken.

## **10. Lagerübernahme bei Betriebsaufgabe (auch teilweise)**

- 10.1. Betriebsaufgaben sind, unabhängig von den Gründen (gilt auch bei Insolvenz), rechtzeitig schriftlich der Leitung des DLZ Hilfsmittels bei der AOK Bayern anzuzeigen.
- 10.2. Die AOK beauftragt einen oder mehrere Lieferanten die Lagerbestände der AOK bei dem aufgebenden Betrieb zu übernehmen. Die bisherige Lagerstelle hat den beauftragten Betrieben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Eigentum der AOK zu gewähren. Erfassungspflichtige Hilfsmittel, die bis zur Betriebsaufgabe nicht im MIP-System erfasst sind, sind gesondert aufzulisten und der AOK mitzuteilen.
- 10.3. Gleiches gilt, wenn der Betrieb einzelne Produktarten des Rahmenvertrages über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter nicht mehr beliefert oder nicht mehr beliefern kann.
- 10.4. Der Betrieb haftet für nicht mehr beizubringendes oder beschädigtes Eigentum der AOK, es sei denn, den Betrieb trifft kein Verschulden.
- 10.5. Die Umbuchung der Hilfsmittel auf die neue Lagerstelle wird in Abstimmung mit dieser von der AOK vollzogen.

## **11. Ausschluss aus dem System**

- 11.1. Wird ein Betrieb aus dem System ausgeschlossen, kann er ab dem Tag des Ausschlusses keine als MIP-erfassungspflichtig in diesem Vertrag gekennzeichneten Hilfsmittel abrechnen. Ausgenommen hiervon sind bis zum Tag des Ausschlusses von der AOK genehmigte Versorgungsleistungen.
- 11.2. Ein Ausschluss aus dem System kann zum einen bei säumigen Zahlungen der Nutzungsgebühren durch die Firma medicomp GmbH oder zum anderen bei Wegfall der Lieferberechtigung, entsprechenden Vertragsmaßnahmen oder Betriebsaufgabe / Insolvenz durch die AOK veranlasst werden. Bereinigt der Lieferant die Versäumnisse, erfolgt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Unabhängig hiervon haftet der Lieferant für ggf. entstandene Schäden.

## **12. Interimsnummern der AOK Bayern**

- 12.1. Gemäß dieser Vereinbarung sind grundsätzlich nur im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Hilfsmittel anzubieten und abrechnungsfähig. Interimsnummern sind nur für wiedereinstellbare Hilfsmittel zu beantragen, die vor der Einführung des MIP-Systems von der AOK Bayern angeschafft wurden oder für Produkte aus Produktgruppen, in denen keine Einzelproduktauflistung besteht.
- 12.2. In Produktgruppen in denen keine Einzelproduktauflistung existiert, ist vor Kostenvoranschlagserstellung eine sog. Interimsnummer ausschließlich über den im MIP-System hinterlegten Interimsnummernantrag zu beantragen.
- 12.3. Befolgt ein Lieferant dieses Verfahren nicht, kommt § 14 zur Anwendung.

- 12.4. Die von der AOK Bayern vergebenen Interimsnummern werden im MIP-System im Modul der AOK Bayern in das Hilfsmittelverzeichnis eingestellt und können dort jederzeit abgerufen werden. Die eingestellten Interimsnummern der AOK Bayern sind für die Buchung eines Neukaufes gesperrt. Wird im Einzelfall dem Lieferanten eine Interimsnummer für einen Neukauf erteilt, erfolgt die Buchung des Neukaufes ausschließlich durch die MIP-Administration der AOK Bayern. Der Lieferant wird von der AOK grundsätzlich innerhalb von 20 Arbeitstagen über die Erteilung der Interimsnummer verständigt.
- 12.5. Von anderen Kostenträgern (auch AOK) erteilte Interimsnummern dürfen und können nicht für die AOK Bayern verwendet werden.
- 12.6. Die Vergabe von Interimsnummern ist eine Einzelfallentscheidung und hat keine präjudizierende Wirkung für andere Neukäufe.

## Anlage 6

### zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### MIP-Nutzerordnung

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und der AOK über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter ist das MIP-Lagerverwaltungssystem von den an der Vereinbarung teilnehmenden Lieferanten zu übernehmen.

Auf die MIP-Orthopädie Nutzervereinbarung zwischen den Lieferanten und der Firma medicomp GmbH wird verwiesen.

Für die Nutzung des Lagerverwaltungssystems der AOK-Bayern und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Maßgebend für die Nutzung des Lagerverwaltungssystems „MIP-Orthopädie AOK-Bayern“ ist die Verfahrensbeschreibung gemäß Anlage 6 b dieser Vereinbarung. Der Lieferant ist verpflichtet die Verfahrensbeschreibung zu beachten und nach dieser zu handeln.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Daten vollständig - inkl. der Kosten, sofern diese nicht im System hinterlegt sind, - zu erfassen. Bei einer unvollständigen bzw. unkorrekten Datenerfassung wird die Zahlung der Rechnung über die aus der Hilfsmittelversorgung resultierende Leistung durch die AOK bis zur Richtigstellung verweigert. Die Verwendung von „Pseudo-„Versichertennummern bei allen Vorgängen ist unzulässig; Zuwiderhandlungen stellen einen Vertragsverstoß dar und werden als solcher geahndet.
3. Als Kosten sind die Nettobeträge exkl. Mehrwertsteuer für den Neukauf, den Wiedereinsatz, die Nachrüstung fehlender Teile, die Zurüstung während der Funktionsgarantie und die Reparatur eines Hilfsmittels inkl. Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen zu erfassen. Die im Rahmenvertrag über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter hinterlegten Pauschalen für die Rückholung, Entsorgung und ggf. anfallende Transportpauschalen werden bei der Datenerfassung automatisch durch das System vorgegeben.
4. Rechnungen über Maßnahmen wie Neukauf, Wiedereinsatz, Reparatur, Nachrüstung fehlender Teile, Zurüstung während der Funktionsgarantie, Rückholung und Entsorgung ist ein Ausdruck der erfassten Daten (Kostenerfassungsbeleg) beizufügen. Ebenfalls ist der ursprüngliche Anfragebeleg des Kostenvoranschlagsverfahrens der Rechnung als zahlungsbegründende Unterlage beizufügen. Ohne diese Belege können Rechnungen von der AOK nicht beglichen werden.



5. Bei Neuverkauf und Wiedereinsatz sind die Daten des Hilfsmittels nach der Genehmigung durch die AOK unverzüglich, spätestens 20 Arbeitstage nach der Auslieferung des Hilfsmittels zu erfassen. Kommt der Lieferant trotz Aufforderung wiederholt der fristgerechten Erfassung nicht nach, hat er eine Verwaltungsgebühr für den erhöhten Aufwand in Höhe von 10 Euro je überschrittener Frist an die AOK zu zahlen.
6. Reparaturdaten sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ausführung bzw. nach Genehmigung der Reparatur zu erfassen. Zudem sind die Nummern aus der Ersatzteil- und Arbeitszeitpreisliste dieser Vereinbarung oder, wenn nicht vorhanden, die Ersatzteil- / Artikelnummern des Herstellers bei der MIP-Kostenerfassung anzugeben. Kommt der Lieferant trotz Aufforderung wiederholt der fristgerechten und vollständigen Erfassung nicht nach, hat er eine Verwaltungsgebühr für den erhöhten Aufwand in Höhe von 10 Euro je überschrittener Frist bzw. unvollständiger Erfassung an die AOK zu zahlen.
7. Wird der Lieferant vom Versicherten (Angehörigen / Betreuer) oder von der AOK darüber informiert, dass die Verwendungsgründe weggefallen sind, so ist ein Rückholauftrag zu erfassen und das Hilfsmittel innerhalb von zwei Wochen abzuholen. Der Rückholauftrag kann auch durch die AOK erfasst werden. Wird dem Rückholenden das Hilfsmittel nicht bzw. ein falsches Hilfsmittel oder unvollständiges Hilfsmittel ausgehändigt, ist nach Anlage 5 b des Vertrages zu verfahren.
8. Die vereinbarten Pauschalen für die Rückholung und Einlagerung werden nur vergütet, wenn die Einlagerung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Rückholauftrages erfasst wurde, es sei denn, die Verzögerung bei der Rückholung ist nicht durch den Lieferanten zu vertreten. Nicht fristgerechte Rückholungen werden angemahnt.
9. Versäumt es der Lieferant trotz Mahnung das zur Rückholung beauftragte Hilfsmittel abzuholen und müssen deshalb in diesem Zeitraum gleichartige Hilfsmittel im Neukauf angeschafft werden, hat der Lieferant pro Fall 100 € an die AOK zu entrichten. Kann ein Hilfsmittel wegen der Fristüberschreitung nicht mehr beigebracht werden, hat der Lieferant den Zeitwert des Hilfsmittels zu ersetzen sowie eine Vertragsstrafe von 100 Euro an die AOK zu leisten.
10. Bei der nachweislichen Unterlassung der Reinigung und/oder Desinfektion hat der Lieferant für die nicht erbrachte Leistung einen Betrag von 15 Euro an den wiedereinsetzenden Betrieb sowie eine Vertragsstrafe von 50 Euro an die AOK zu zahlen.
11. Die Entsorgung von Hilfsmitteln regelt § 10 Abs. 1 sowie die Verfahrensbeschreibung (Anlage 6 b Punkt 5).
12. Ist bei der Lagerstelle ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, hat die Lagerstelle dieses der AOK innerhalb von zwei Arbeitstagen, mittels dem im MIP-System hinterlegten Formular „zur Meldung über den Verlust von Hilfsmitteln“ mitzuteilen. Kann das Hilfsmittel nicht mehr beigebracht werden, hat dieser Lieferant den Zeitwert des Hilfsmittels zu erstatten sowie eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 50 Euro an die AOK zu zahlen.

13. Ist ein angefragtes Hilfsmittel beim lagernden Lieferanten nicht mehr auffindbar, reserviert der Abfragende dieses Hilfsmittel und verständigt unverzüglich die MIP-Administration der AOK mit dem im MIP-Lagerverwaltungsprogramm hinterlegten Formular „Hilfsmittel, welche von der Lagerstelle nicht zur Verfügung gestellt werden“ und lässt dieses Hilfsmittel bis zur Klärung im reservierten Zustand. Kann das Hilfsmittel vom Einlagernden endgültig nicht mehr beigebracht werden, hat er den Zeitwert des Hilfsmittels zu erstatten sowie eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 50 Euro an die AOK zu zahlen.
14. Der Lieferant nutzt das Lagerverwaltungssystem ausschließlich zur Erfassung von tatsächlich vorliegenden Aufträgen oder seinen Betrieb betreffende Statistiken. Es ist unzulässig, das System für andere Zwecke zu nutzen.
15. Bei Anfragen von reservierenden Betrieben hinsichtlich der Produkteigenschaften oder Zurüstungen, die nicht durch die Systemparameter erkennbar sind, ist die Lagerstelle auskunftspflichtig. Anfragen von reservierenden Betrieben sind von der Lagerstelle unverzüglich zu beantworten.
16. Bei wiederholten Falschabfragen ist die AOK berechtigt, dem Lieferanten den Auftrag zu entziehen und einen anderen Lieferanten mit der Versorgung zu beauftragen. Unabhängig davon hat der Lieferant eine Vertragsstrafe je Falschabfrage in Höhe von 50 Euro an die AOK zu zahlen.
17. Kosten, die durch falsche Eingaben entstehen, sind im Verhältnis zwischen den Lieferanten vom Verursacher zu tragen. Hierunter fallen insbesondere Transportkosten aufgrund von Falschlieferungen und Kosten durch falsche Modell- und / oder Zustandsbeschreibungen.
18. Die Datenschutzvorschriften gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 16 des Rahmenvertrages über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter und des § 5 der Nutzervereinbarung gelten entsprechend.
19. Die Eingabe von Patientendaten (außer der Krankenversicherungsnummer) oder von einem Patienten zugeordneten Daten stellt eine unsachgemäße Nutzung des Lagerverwaltungssystems dar. Zuwiderhandlungen ziehen die unter § 14 des Rahmenvertrages über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter genannten Maßnahmen sowie eine Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten nach sich.
20. Bei Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. Urlaub oder Krankheit) ist die Fortführung der Verwaltung der Hilfsmittel im MIP-System zu gewährleisten, insbesondere wegen der Herausgabe oder des Versands abgefragter Hilfsmittel sowie der Freigabe von Reservierungen.
21. Die AOK behält sich in Abstimmung mit dem Fachverband vor, Änderung der Verfahrensbeschreibung, Änderungen der Nutzerordnung und Systemanpassungen vorzunehmen, soweit dies für die Lieferanten keine unzumutbare Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzt bestehenden Nutzerordnung darstellt.
22. Die Erfassung von Produkten (z. B. Hilfsmittelverzeichnisnummer, Hersteller, Modell etc.), die grundsätzlich keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung sind oder für die durch Ablehnung des Interimsnummerantrages kein Zahlungsanspruch besteht, ist unzulässig. Der Verursacher haftet für den Schaden sowie die ggf. notwendige Umversorgung in vollem Umfang.

23. Von der MIP-Administration der AOK zur Begutachtung angeforderte Hilfsmittel sind dieser umgehend und mit der kostengünstigsten Versandungsform zuzusenden. Die Frachtkosten sind der MIP-Administration mit gesonderter Rechnung durch die „Lagerstelle“ in Rechnung zu stellen.
24. Unabhängig von den Maßnahmen bei Verstößen gemäß dieser Nutzerordnung kann die AOK Vertragsmaßnahmen nach § 16 verhängen.

Die Nutzerordnung tritt mit der Installation des Lagerverwaltungssystems beim Lieferanten in Kraft und ist von diesem zu beachten, zu befolgen und umzusetzen.

Ich und meine Mitarbeiter sind über die Anlage 5 a, 5 b und 6 informiert und werden diese entsprechend umsetzen.

---

Ort / Datum

---

Stempel / Unterschrift

## Anlage 7 a

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

### **Empfangsbestätigung des Versicherten über den Erhalt des Hilfsmittels (auch nach Reparatur)**

*(bitte ausfüllen und ankreuzen)*

Die AOK Bayern - die Gesundheitskasse stellt

Herrn / Frau ..... Geburtsdatum:.....

folgendes Hilfsmittel .....

Modell: ..... Hersteller:.....

Identifikation: .....

- als Sachleistung leihweise zur Verfügung.  
 als Sachleistung weiterhin leihweise zur Verfügung,  
 nachdem folgende Reparaturen durchgeführt wurden:

.....  
.....  
.....

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum der AOK Bayern.

Ich verpflichte mich

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch große Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- das Hilfsmittel gegen Beschädigungen durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel der AOK zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen.

Einen Durchschlag dieser Empfangsbestätigung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherter/Empfangsberechtigter

Das Hilfsmittel wurde mir ausgeliefert von:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Lieferanten

## Anlage 7 b

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

### ***Empfangsbestätigung des Versicherten über den Erhalt des Hilfsmittels***

*(bitte ausfüllen und ankreuzen)*

Die AOK Bayern - die Gesundheitskasse stellt

Herrn / Frau ..... Geburtsdatum:.....

folgendes Hilfsmittel .....

Modell: ..... Hersteller:.....

Identifikation: .....

- als Sachleistung leihweise zur Verfügung.  
 als Sachleistung weiterhin leihweise zur Verfügung,  
 nachdem folgende Reparaturen durchgeführt wurden:

.....  
.....  
.....

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum des Lieferanten.

Ich verpflichte mich

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch große Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- das Hilfsmittel gegen Beschädigungen durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel dem Lieferanten zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen.

Einen Durchschlag dieser Empfangsbestätigung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherter/Empfangsberechtigter

Das Hilfsmittel wurde mir ausgeliefert von:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Lieferanten

## Anlage 8

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

<b>Versorgungsanzeige für Hilfsmittel mit Versorgungspauschalen AOK</b>		
An: AOK Bayern – Direktion		Lieferant:
Fax:		IK:
<b>Versorgungsanzeige für</b> (nur auszufüllen, wenn aus der Verordnung nicht erkennbar):		
Mitgliedsnummer:	Geburtsdatum:	
Name, Vorname:		
PLZ:	Ort:	Straße
<b>Zu lieferndes Hilfsmittel (genaue Bezeichnung):</b>		
HMV-Nr.:	Vertragspreis netto:	
Tag der Erstlieferung:	MwSt:	
	Bruttopreis:	

Hier Verordnungskopie einfügen!

**Originalverordnung liegt vor  
und folgt bei Rechnungsstellung**



## Anlage 10

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

An die

AOK Bayern – Direktion

\_\_\_\_\_

### **Rückholbescheinigung**

Der unten aufgeführte Lieferant bestätigt hiermit, dass das für

Herrn/Frau ..... Geburtsdatum: .....

Mitgliedsnummer: .....

abgegebene \_\_\_\_\_

am .....

zurückgeholt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten



## Anlage 11

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

An die

AOK Bayern – Direktion

---

### Schadensmeldung

Hiermit möchten ich/wir anzeigen, dass beim Hilfsmittel \_\_\_\_\_

für (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

folgende Schäden aufgetreten sind, die auf eine unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind (Genaue Beschreibung):

---

---

---

---

Der Schaden wird wie folgt behoben:

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Lieferanten

## Anlage 12

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

### Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe des Hilfsmittels

Ich habe heute das für

Frau/Herrn .....Versichertennummer:.....

Anschrift: .....

von der AOK zur Verfügung gestellte Hilfsmittel abgeholt.

Modell: ..... Hersteller: .....

Identnummer: .....

Bei dem Hilfsmittel fehlten folgende Teile:

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

---

#### Erklärung des Versicherten oder des Beauftragten:

Name: ..... Vorname: ..... Tel.-Nr. ....

Hiermit bestätige ich, dass das bei dem o.g. Hilfsmittel die angegebenen Teile fehlen.

Begründung:

.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten / Beauftragten

## Anlage 13

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

### **Durchführung einer zusätzlichen Einweisung bei Versorgung mit Beatmungsgeräten**

Frau/Herr .....Versichertennummer:.....

Anschrift: .....

wurde von der AOK das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt

Modell: ..... Hersteller: .....

Identnummer: .....

Nach bereits 2 durchgeführten Einweisungen ist eine weitere notwendig. Die Gründe hierfür sind:

.....  
.....  
.....

Die Einweisung wird durchgeführt von \_\_\_\_\_ (Name, Vorname).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

---

#### **Erklärung des Versicherten oder des Beauftragten:**

Name: ..... Vorname: ..... Tel.-Nr. ....

Hiermit bestätige ich, dass eine weitere Einweisung notwendig ist.

Begründung:

.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten / Beauftragten

## Anlage 14

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

### Dokumentationsbogen für Therapiebesuche bei über Tracheostoma beatmeten Versicherten (durch den Lieferanten auszufüllen)

Herr/Frau ..... Geburtsdatum: .....

Modell: ..... Hersteller: .....

erhielt am ..... das o.g. Beatmungssystem.

In der Zeit vom ..... bis ..... wurde das Hilfsmittel

mit ..... Betriebsstunden genutzt.

Eine Nachjustierung des/der Betriebsdrucke(s) war erforderlich ja  nein

Der/Die Versicherte akzeptiert die weitere Nutzung des Hilfsmittels ja  nein

Während der Behandlung traten weitere Probleme auf ja  nein

Wenn ja, welche:

.....  
.....  
.....

Name, Anschrift und Telefonnummer des weiterbehandelnden Arztes:

.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname und Unterschrift der  
exam. Fachkraft des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherten

## Anlage 15

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

### **Wartungs- / STK-Protokoll bei Beatmungsgeräten** (vom Lieferanten auszufüllen)

Beim Beatmungsgerät: ..... AOK-Ident-Nr.: .....  
des Versicherten ..... Geburtsdatum .....  
Adresse .....

wurden heute folgende Arbeiten durchgeführt:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> STK für 14.24.09.0     | <input type="checkbox"/> STK für 14.24.09.1     |
| <input type="checkbox"/> Wartung für 14.24.09.0 | <input type="checkbox"/> Wartung für 14.24.09.1 |

Ergebnis / Auffälligkeiten:

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

**Anlage 16**

**zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005**

**Sicherungsübereignungsvertrag**

**zwischen**

.....  
**(Lieferant)**

**- nachstehend "Sicherungsgeber" -**

**und**

**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München**

**- nachstehend "Sicherungsnehmer" -**

1. Der Sicherungsgeber ist dem zwischen dem Funktionellen Landesverband Bayern der medizintechnischen Dienstleister e.V. (LVBmedtecDL) und dem Sicherungsnehmer geschlossenen Rahmenvertrag über die Versorgung beatmeter und/oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005 beigetreten. Der Sicherungsgeber hat sich dadurch u.a. verpflichtet, die Versicherten des Sicherungsnehmers mit Hilfsmitteln im Rahmen sog. Versorgungspauschalen zu beliefern. Im Gegenzug hat sich der Sicherungsnehmer zur Bezahlung der Versorgungspauschalen an den Sicherungsgeber verpflichtet. Gemäß § 7 des genannten Vertrages erhält der Sicherungsgeber von dem Sicherungsnehmer zu Beginn der Versorgung der Versicherten des Sicherungsnehmers für den vereinbarten Versorgungspauschalzeitraum die vereinbarte Pauschale, mit der auch sämtliche im o.g. Vertrag vereinbarten, künftig im Versorgungspauschalzeitraum anfallenden Leistungen, insbesondere Reparaturen, Wartungen und Ersatzbeschaffungen, abgegolten sind. Die in den Anlagen 4 ff. gekennzeichneten Produktarten der Produktgruppen 14 und 21 werden dabei im Rahmen der Versorgungspauschalen geliefert.
2. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche des Sicherungsnehmers aus dem Rahmenvertrag über die Versorgung beatmeter und/oder tracheotomierter Versicherter, insbesondere zur Sicherung sämtlicher im Laufe des Vertragsverhältnisses anfallenden Versorgungspauschalen treffen die Vertragsparteien die nachstehenden Vereinbarungen.
3. Als Sicherheit dienen dem Sicherungsnehmer alle von diesem Rahmenvertrag umfassten Versorgungspauschalprodukte, die der Sicherungsgeber im Rahmen der Versorgung den Versicherten des Sicherungsnehmers abgibt, für die der Sicherungsnehmer die Versorgungspauschale bereits an den Sicherungsgeber gezahlt hat und die sich zum Zeitpunkt der Verwertung des Sicherungsgutes bei den Versicherten des Sicherungsnehmers befinden oder künftig befinden werden (das Sicherungsgut), wobei der Sicherungsgeber jederzeit berechtigt ist, einen Austausch/Ersatz des bei dem Versicherten befindlichen Versorgungspauschalproduktes vorzunehmen, wenn die Versorgung des Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt wird. An diesen Waren überträgt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer hiermit diejenigen Rechte, die ihm selbst zustehen.
4. Der Sicherungsgeber darf nur Hilfsmittel im Rahmen von Versorgungspauschalen an die Versicherten des Sicherungsnehmers liefern und damit sicherungsübereignen, die sich vollständig in seinem Eigentum befinden. Der Sicherungsgeber versichert, dass ihm an den zur Versorgung der Versicherten des Sicherungsnehmers eingesetzten oder künftig einzusetzenden Versorgungspauschalprodukten das Eigentum zusteht und dass er berechtigt ist, über diese Rechte zu verfügen.
5. Das Eigentum an den beim vorliegenden Vertragsschluss an die Versicherten des Sicherungsnehmers abgegebenen und noch im Einsatz befindlichen Versorgungspauschalprodukten geht mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auf die Sicherungsnehmerin über. Bei nach dem vorliegenden Vertragsschluss erfolgenden Versorgungsleistungen, geht das Eigentum an den Versorgungspauschalprodukten mit der Übergabe an den jeweiligen Versicherten des Sicherungsnehmers oder aber mit der Zahlung der Versorgungspauschale über, wobei der spätere der beiden Zeitpunkte entscheidend ist; eines weiteren Übertragungsaktes bedarf es nicht.
6. Die Übergabe wird in allen Fällen dadurch ersetzt, dass der Sicherungsgeber sich verpflichtet, das Sicherungsgut für den Sicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an die Versicherten des Sicherungsnehmers abzugeben und die vertraglichen sowie gesetzlichen Bestimmungen einhält.

7. Die Sicherungsübereignung dient nur der Sicherung der an den Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer gezahlten Versorgungspauschalen und soll die Versorgung der Versicherten des Sicherungsnehmers für den Versorgungspauschalzeitraum sicherstellen. Der Sicherungsnehmer wird von dem Sicherungseigentum nur im Falle der Insolvenz des Sicherungsgebers Gebrauch machen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Verwertung der sicherungsübereigneten Versorgungspauschalprodukte ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
8. Der Sicherungsgeber erfasst sämtliche Versorgungspauschalprodukte, die an Versicherte des Sicherungsnehmers geliefert werden / wurden durch Bezeichnung des Versorgungspauschalproduktes nach Hersteller und Typ, im MIP-Lagerverwaltungsprogramm des Sicherungsnehmers.
9. Alle Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Sicherungsgeber wegen Verlusten oder Schäden an dem Sicherungsgut erwirbt, gehen mit ihrer Entstehung auf den Sicherungsnehmer über. Der Sicherungsgeber ist jedoch berechtigt, diese Ansprüche für sich und in eigenem Namen durchzusetzen, solange der Sicherungsfall gemäß Ziffer 7 nicht eingetreten ist.
10. Der Sicherungsgeber hat dem Sicherungsnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Sicherungsgut Schäden erleidet oder Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter vorgenommen werden. Bei Pfändungen hat er dem Sicherungsnehmer die für eine Intervention erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf die Rechte des Sicherungsnehmers hinweisen.
11. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, das Sicherungsgut jederzeit nach Abstimmung mit dem Sicherungsgeber bei den Versicherten der Sicherungsnehmerin nachzuprüfen. Der Sicherungsgeber hat hierzu die erforderlichen Auskünfte zu geben und dem Sicherungsnehmer Einblick in die schriftlichen Unterlagen zu gewähren.
12. Bei Versorgungsende (z. B. bei Tod des Versicherten) während der Laufzeit der Pauschale oder im Falle des Ablaufes der einzelnen durch den Vertrag gesicherten Versorgungspauschalzeiträume, holt der Sicherungsgeber das Sicherungsgut beim Versicherten des Sicherungsnehmers nach Aufforderung des Sicherungsnehmers bzw. des Versicherten / Angehörigen / Betreuers ab. Mit dem vereinbarten oder frühzeitigen Versorgungsende ist die Rückübereignung des Sicherungsgutes auf den Sicherungsgeber verbunden. Der Sicherungsgeber bestätigt dies durch Erfassung der Rückholung im MIP-Lagerverwaltungsprogramm der AOK Bayern.
13. Der Rahmenvertrag über die Versorgung beatmeter und/oder tracheotomierter Versicherter zwischen Sicherungsgeber und -nehmer wird durch diesen Vertrag nicht berührt.
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

München,

-----  
(Ort, Datum)

-----  
AOK Bayern

-----  
Vertragspartner



## Anlage 17 a

### zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

#### Abrechnung über Datenträger

Für die Abrechnung über § 302 SGB V (DTA) sind die Richtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen zu beachten.

Besonders hervorzuheben sind hier noch einmal folgende Punkte:

1. Bei Versorgungspauschalen ist im Datensatz der Versorgungszeitraum mit anzuführen (in der Abrechnungspreisliste angegeben). Erstreckt sich die Gewährleistung über den gesamten Versorgungszeitraum ist als Endedatum der 31.12.2029 anzuliefern.
2. Die Positionen dieses Vertrages sind grundsätzlich mit dem Abrechnungscode/ Tarifkennzeichen **15 02513** anzuliefern. Abweichend davon sind Positionen für die kein fester Vertragspreis geregelt ist und die genehmigt wurden (wird dann auf dem Genehmigungsschreiben so ausgewiesen) wie in den DTA-Richtlinien beschrieben mit dem AC/TK **15 02099** abzurechnen.
3. Bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige Hilfsmittelnummer anzugeben, die das jeweilige Einzelprodukt angibt. Existiert in einer Produktgruppe keine Einzelproduktaufstellung ist bei der Abrechnung der 7-Steller mit ...900 aufzufüllen.
4. Die für die Abrechnung im jeweiligen Fall anzugebenden und möglichen Hilfsmittelverwendungskennzeichen der Positionsnummer sind der folgenden Abrechnungspreisliste zu entnehmen.
5. Reparaturen und Wiedereinsatz sind wie in der Abrechnungspreisliste aufgeführt in einem Betrag mit dem jeweiligen Hilfsmittelkennzeichen (01-Reparatur; 02- Wiedereinsatz) abzurechnen. Die Zusammensetzung des Betrages (Arbeitszeit, Material ...) ist im Kostenvoranschlag bzw. der Papierrechnung anzugeben.
6. Auf den Urbelegen (z.B. Verordnung, Kostenvoranschlag usw.) sind die Rechnungs- und Belegnummer zur Kennzeichnung aufzudrucken.

## Anlage 17 b

zum Rahmenvertrag gemäß § 127 SGB V über die Versorgung beatmeter und / oder  
tracheotomierter Versicherter vom 24.05.2005

### Abrechnung über Datenträger

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kenn- zei- chen	Preis	MwSt.	Gen- pflicht
<b>PG 01 Absauggeräte</b>						
<b>01.24.01.0xxx</b>	Sekret-Absauggeräte mit geringer Saugleistung, netzabhängig	Kauf	00	360,00 €	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	100 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
<b>01.24.01.1xxx</b>	Sekret-Absauggeräte mit normaler Saugleistung, netzabhängig	Kauf	00	570,00 €	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	100 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
<b>01.24.02.0xxx</b>	Sekret-Absauggeräte mit geringer Saugleistung, netzunabhängig	Kauf	00	650,00 €	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	100 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
<b>01.24.02.1xxx</b>	Sekret-Absauggeräte mit normaler Saugleistung, netzunabhängig	Kauf	00	760,00 €	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	100 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Preis	MwSt.	Gen.-pflicht
01.99.01.0xxx	Absaugkatheter	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
01.99.01.3001	Abrechnungsposition für Fingertips	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
01.99.99.0001	Abrechnungsposition für Schläuche	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
01.99.99.0002	Abrechnungsposition für Bakterienfilter	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
01.99.99.0003	Abrechnungsposition für sonstige Verschleißteile	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
<b>PG 12 Hilfsmittel für Tracheostoma</b>						
12.xx.xx.xxxx	alle Produkte ausgenommen Luftbefeuchter (12.24.08)	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	
12.99.99.2xxx	Abrechnungspositionen für Zuschläge	Neuversorgung	00	AEP + 10%	16%	X
<b>PG 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte</b>						
14.24.04.0xxx	Sauerstoffkonzentratoren - stationär	Versorgungspauschale (1 Jahr)	08	465,00 €	16%	X
		Folgeversorgungspauschale (1 Jahr)	09	465,00 €	16%	
14.24.04.1xxx	Sauerstoffkonzentratoren - mobil/tragbar	Versorgungspauschale (1 Jahr)	08	465,00 €	16%	X
		Folgeversorgungspauschale (1 Jahr)	09	465,00 €	16%	
14.24.04.2xxx	Druckgasfülleinheiten für den häuslichen Bereich	Versorgungspauschale (1 Tag)	08	7,67€	16%	X
		Folgeversorgungspauschale (1 Tag)	09	7,67€	16%	
14.24.04.3xxx	Druckgasfülleinheiten für den häuslichen Bereich	Versorgungspauschale (1 Tag)	08	7,67€	16%	X
		Folgeversorgungspauschale (1 Tag)	09	7,67€	16%	
14.24.05.0xxx	Druckminderer für Druckgasflaschen	Versorgungspauschale (gesamter Zeitraum)	08	148,27 €	16%	X
14.24.05.4xxx	Sauerstoffsparsysteme	Versorgungspauschale (gesamter Zeitraum)	08	485,73 €	16%	X
14.24.09.0xxx	Beatmungsgeräte zur dauernden Beatmung	Kauf	00	Einzelpreise im Anschluss	16%	X
		Reparatur* /Aufbereitung kontaminierter Geräte	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	750 €+ evtl. Ersatzteile	16%	X
		Miete für tatsächliche Einsatztage	03	750,00 €	16%	
		Wartung	14	400 €+ evtl. Ersatzteile	16%	ab 600€
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
		Aufwandspauschale bei Abbruch im Krankenhaus	19	750,00 €	16%	
	STK siehe Position 14.00.99.9940					
	Einweisung siehe Position 14.99.99.5000					
14.24.09.0003	PLV 100	Kauf	00	8.208,95 €	16%	X

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Preis	MwSt.	Gen.-pflicht
14.24.09.0006	PV501, Art.-Nr. 150010	Kauf	00	7.723,12 €	16%	X
14.24.09.0012	Éole 3 + O2-Kit, Art.-Nr. 341-30700	Kauf	00	7.286,50 €	16%	X
14.24.09.0013	Éole 3 xO, Art.-Nr. 341-30750	Kauf	00	7.771,00 €	16%	X
14.24.09.0014	Hélia Art.-Nr. 341-30800	Kauf	00	8.013,25 €	16%	X
14.24.09.0017	PV 403 Art.-Nr. 143012-1	Kauf	00	6.470,45 €	16%	X
14.24.09.0018	VS Ultra Art.-Nr. 0101-0033/01010034	Kauf	00	7.590,00 €	16%	X
14.24.09.0019	VS Integra Art.-Nr. 0101-0032	Kauf	00	5.730,00 €	16%	X
14.24.09.0021	Twinair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84600-00	Kauf	00	6.897,00 €	16%	X
14.24.09.0022	Legendair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84000-00	Kauf	00	7.058,50 €	16%	X
14.24.09.0023	Smartair Plus, Art.-Nr. 80120-00	Kauf	00	6.455,25 €	16%	X
<b>14.24.09.1xxx</b>	Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung	Kauf	00	Einzelpreise im Anschluss	16%	X
		Reparatur* /Aufbereitung kontaminierter Geräte	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	490 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Miete für tatsächliche Einsatztage	03	490,00 €	16%	
		Wartung	14	220 € + evtl. Ersatzteile	16%	ab 600€
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
		Aufwandspauschale bei Abbruch im Krankenhaus	19	490,00 €	16%	
	STK siehe Position 14.00.99.9940					
	Einweisung siehe Position 14.99.99.5000					
14.24.09.1000	Sullivan VPAP II ST Flowgenerator, Art.-Nr. 21062	Kauf	00	5.294,43 €	16%	X
14.24.09.1003	RespiCare CV, Art.-Nr. 84 13509	Kauf	00	7.027,15 €	16%	X
14.24.09.1004	O'NYX, Art.-Nr. PMAX 0012	Kauf	00	6.557,32 €	16%	X
14.24.09.1005	PV 201, Art.-Nr. 120010	Kauf	00	4.347,30 €	16%	X
14.24.09.1006	Autoset CS Art.-Nr. 25005	Kauf	00	6.992,00 €	16%	X
14.24.09.1007	BiPAP-Synchrony Ventilatory Support System Art.-Nr. 1004304	Kauf	00	5.700,00 €	16%	X
14.24.09.1009	BiPAP Harmony ST Art.-Nr. 1000851	Kauf	00	5.700,00 €	16%	X
14.24.09.1010	Moritz biLEVEL ST mit integriertem Luftbefeuchter	Kauf	00	5.304,14 €	16%	X
14.24.09.1011	Moritz biLEVEL ST	Kauf	00	5.054,00 €	16%	X
14.24.09.1014	Hélia S Art.-Nr. 0402-0029	Kauf	00	5.733,25 €	16%	X
		Wartung	14	400,00 €	16%	ab 600€
14.24.09.1015	SOMNOvent ST Art.-Nr. WM 24700	Kauf	00	4.351,00 €	16%	X

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Preis	MwSt.	Gen.-pflicht
14.24.09.1016	SOMNOvent ST mit SOMNOclick Art.-Nr. WM 24750	Kauf	00	4.650,25 €	16%	X
14.24.09.1017	PV 403 Art.-Nr. 143012	Kauf	00	5.846,30 €	16%	X
		Wartung	14	400,00 €	16%	ab 600€
14.24.09.1018	Trend 400 Typ 5CP401, Art.Nr. 00004840	Kauf	00	5.245,85 €	16%	X
14.24.09.1019	Trend 500 Typ 5CP501, Art.Nr. 00007855	Kauf	00	5.462,50 €	16%	X
14.24.09.1020	VPAP III ST Art.-Nr. 24108-Z	Kauf	00	5.295,30 €	16%	X
14.24.09.1022	VS BiBOP Art.-Nr. 0101-0030	Kauf	00	4.512,50 €	16%	X
14.24.09.1023	KnightStar 330 Art.-Nr. Y-KS330-EU	Kauf	00	4.265,50 €	16%	X
14.24.09.1024	Melody Bilevel ST 20, Art.-Nr. 00002003	Kauf	00	4.400,00 €	16%	X
14.24.09.1025	BiPAP Harmony 2, Art.-Nr. 1012823	Kauf	00	5.700,00 €	16%	X
14.24.09.1026	Smartair ST, Art.-Nr. 84110-00	Kauf	00	5.700,00 €	16%	X
14.24.09.1027	VPAP III ST-A Art.-Nr. 24119-Z	Kauf	00	5.647,75 €	16%	X
14.24.09.1028	VPAP III ST-A mit Humidaire 2i Art.-Nr. 24119-Z2i	Kauf	00	6.033,45 €	16%	X
<b>14.99.99.1000-1008</b>	Sauerstoff-Druckgasflaschenfüllung	Versorgungspauschale	08	43,46 €	16%	
<b>14.00.24.01xx</b>	Ultraschallvernebler	Kauf	00	Einzelpreise im Anschluss	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	130 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
14.00.24.0101	Sono Drop2 M55101-00	Kauf	00	962,66 €	16%	X
14.00.24.0102	Sono Drop2 M55101-03	Kauf	00	1.070,70 €	16%	X
14.00.24.0103	Sono Drop2 M55101-04	Kauf	00	1.110,47 €	16%	X
14.00.24.0104	Sono Drop2 M55101-05	Kauf	00	1.197,69 €	16%	X
14.00.24.0105	Sono Drop2 plus M55102-00	Kauf	00	1.152,35 €	16%	X
14.00.24.0106	Sono Drop2 plus M55102-03	Kauf	00	1.328,10 €	16%	X
14.00.24.0107	Sono Drop2 plus M55102-05	Kauf	00	1.612,15 €	16%	X
<b>14.00.24.09xx</b>	Befeuchter für Beatmungsgeräte	Kauf	00	Einzelpreise im Anschluss	16%	X
		Reparatur* /Aufbereitung kontaminierter Geräte	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	130 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Preis	MwSt.	Gen.-pflicht
14.00.24.0920	MR 850	Kauf	00	2.232,50 €	16%	X
14.00.24.0921	MR 730	Kauf	00	2.232,50 €	16%	X
<b>14.00.99.9918</b>	Fahrgestelle	Kauf	00	Listenpreis abzgl. 5%	16%	X
<b>14.00.99.9919</b>	Abrechnungsposition für Schläuche	Neuversorgung	00	Listenpreis abzgl. 5%	16%	
<b>14.99.99.1036</b>	Abrechnungsposition für Filter	Neuversorgung	00	Listenpreis abzgl. 5%	16%	
<b>14.00.99.9920</b>	Abrechnungsposition für Sterilwassersysteme	Neuversorgung	00	AEP + 5 %	16%	X
<b>14.00.99.9940</b>	STK (sicherheitstechnische Kontrolle) bei Beatmungsgeräten (14.24.09.0xxx und 14.24.09.1xxx)	Neuversorgung	00	145,00 €	16%	
<b>14.99.99.5000</b>	Einweisung bei Beatmungsgeräten (14.24.09.0xxx und 14.24.09.1xxx)	Neuversorgung	00	120,00 €	16%	
<b>14.00.99.9950</b>	Therapiekontrolle	Neuversorgung	00	120,00 €	16%	
<b>PG 21 Messgeräte für Körperzustände</b>						
<b>21.24.02.0xxx</b>	Atemfrequenzmonitore	Versorgungspauschale	08	741,37 €	16%	X
<b>21.24.02.1xxx</b>	Herzfrequenzmonitore	Versorgungspauschale	08	1.789,52 €	16%	X
<b>21.24.02.2xxx</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore ohne integriertem Speicher	Versorgungspauschale	08	1.789,52 €	16%	X
<b>21.24.02.4xxx</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore mit integriertem Speicher	Versorgungspauschale	08	1.789,52 €	16%	X
<b>21.00.34.03xx</b>	Pulsoximeter	Kauf	00	Einzelpreise im Anschluss	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	175 €+ evtl. Ersatzteile	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
21.00.34.0301	VG300	Kauf	00	2.669,50 €	16%	X
21.00.34.0302	VG301	Kauf	00	2.698,00 €	16%	X
21.00.34.0303	N20PA	Kauf	00	1.216,00 €	16%	X
21.00.34.0304	N550	Kauf	00	1.662,50 €	16%	X
21.00.34.0305	N5500	Kauf	00	4.085,00 €	16%	X
21.00.34.0306	N5500/P	Kauf	00	4.655,00 €	16%	X
21.00.34.0307	N595-1	Kauf	00	2.660,00 €	16%	X
21.00.34.0308	NPB290-1	Kauf	00	2.185,00 €	16%	X
21.00.34.0309	NPB75MAX-I	Kauf	00	2.889,90 €	16%	X

Positionsnummer	Bezeichnung	Verwendung	Kennzeichen	Preis	MwSt.	Gen.-pflicht
21.00.34.0310	9600 Avant	Kauf	00	2.180,25 €	16%	X
21.00.34.0311	8500A	Kauf	00	593,75 €	16%	X
21.00.34.0312	8500MA	Kauf	00	626,05 €	16%	X
21.00.34.0313	9700 Avant	Kauf	00	2.370,25 €	16%	X
21.00.34.0314	3303	Kauf	00	1.375,87 €	16%	X
21.00.34.0315	3304	Kauf	00	2.054,62 €	16%	X
<b>21.24.02.5xxx</b>	kombinierte Atem- und Herzfrequenzmonitore und Pulsoximeter mit integriertem Speicher	Kauf	00	4.160,00 €	16%	X
		Reparatur*	01	n.KV.	16%	X
		Wiedereinsatz (+ evtl. Transportpauschale)	02	600 € + evtl. Ersatzteile	16%	X
		Wartung	14	300,00 €	16%	X
		Verschrottungspauschale	17	20,00 €	16%	X
		Rückholpauschale	18	35,00 €	16%	
<b>21.00.34.9999</b>	Verbrauchsartikel für Pulsoximeter	Neuversorgung	00	Listenpreis abzgl. 10 % oder AEP + 10%	16%	

xxx: die fehlenden Stellen sind mit der jeweils gültigen 10-stelligen Positionsnummer aufzufüllen

\* : Reparaturen sind in der Abrechnung in einem Betrag unter der Nummer des reparierten Hilfsmittels mit dem Kennzeichen 01 (Reparatur) anzuliefern; die Einzelaufstellung der Kalkulation muss aus dem Kostenvoranschlag bzw. der Papierrechnung hervorgehen unter Reparatur sind auch Ersatzteile aufzuführen.